

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 88 (2015)

Artikel: Kartenspiel und Spielkartenfabrikation in Solothurn (18. und frühes 19. Jahrhundert)
Autor: Affolter, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-583651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KARTENSPIEL UND SPIELKARTENFABRIKATION IN SOLOTHURN

(18. und frühes 19. Jahrhundert)

ANDREAS AFFOLTER

Das Spielen mit Karten erfreute sich im 18. Jahrhundert grösster Beliebtheit. Solothurn war in dieser Hinsicht keine Ausnahme: In den Zunftstuben, an der Ambassade, in Wirtshäusern und in den Häusern der Patrizier, Geistlichen und Bürger vergnügten sich die Menschen aller Schichten mit einer Vielzahl von immer neuen Kartenspielen. Die Karten, die dabei zum Einsatz kamen, stammten, zumindest teilweise, aus lokaler Produktion. Vom frühen 18. bis zum frühen 19. Jahrhundert lebten und arbeiteten in der Stadt Solothurn eine Reihe von Spielkartenmachern, die ihre Erzeugnisse in die halbe Eidgenossenschaft und darüber hinaus verkauften.

Im Folgenden soll dem Kartenspiel und den Spielkartenmachern in Solothurn nachgegangen werden. In einem ersten Teil werden das Karten Spielen und die durch die Obrigkeit erfolgte Reglementierung des Spiels näher betrachtet, in einem zweiten Teil die Spielkartenproduktion. Der Fokus liegt dabei örtlich vor allem auf der Stadt Solothurn, zeitlich auf dem 18. und frühen 19. Jahrhundert.¹

¹ Für Anregungen und Auskünfte danke ich Walter Haas, Silvan Freddi, Ian Holt, Judith Ehrensperger, Raoul Richner, Dominik Sieber und ganz besonders Erich Weber, der meine Beschäftigung mit den Kartenmachern von Anfang an begleitet hat.

1. KARTEN SPIELEN IN SOLOTHURN

1701 wurde in Paris die 1688 verfasste Schrift *L'art de plaire dans la conversation* von Pierre Ortigue de Vaumorière neu herausgegeben. Gegenüber den vorherigen Auflagen enthielt diese vierte, überarbeitete Auflage ein Kapitel, das sich einem offenbar virulent gewordenen Phänomen widmete: dem Spielen. Früher, so heisst es in diesem Kapitel, hätten die «honnêtes gens» ihre Zeit damit verbracht, sich gegenseitig Besuche abzustatten, heute jedoch habe das Spiel den Platz dieser «societez agréables» eingenommen: «C'est maintenant la dernière ressource de la plûpart des gens du monde, qui ne sauroient à quoi passer le tems, sans le secours des cartes.»²

Das Spiel, und insbesondere das Kartenspiel, war zu Beginn des 18. Jahrhunderts also zum bevorzugten Zeitvertrieb der «honnêtes gens»³ geworden. Was der Autor dieses Kapitels für Frankreich und insbesondere Paris beschrieb, galt nicht weniger für Solothurn. Auch in der Kleinstadt an der Aare erfreute sich das Kartenspiel im 18. Jahrhundert grösster Beliebtheit, wurde aber gleichzeitig von der Obrigkeit streng reglementiert.

1.1 EINE «SOZIALE NOTWENDIGKEIT»:

KARTEN SPIELEN IM AUSGEHENDEN ANCIEN RÉGIME

Von der Spielleidenschaft der Solothurner berichten verschiedene auswärtige Besucher, die sich für kürzere oder längere Zeit in der Stadt aufhielten. Einen guten Einblick in die Spielgewohnheiten der Solothurner bietet etwa Beat Fidel Zurlauben. Der aus Zug stammende Soldoffizier in französischen Diensten hatte sich durch verschiedene Aufenthalte an der französischen Ambassade ein Bild der Vergnügungen verschaffen können, denen Patrizier, Geistliche und das einfache Volk in der Aarestadt nachgingen.⁴ Erstere, so vermerkte er, versammelten sich allabendlich zu geselligen Zirkeln, in denen sich an den Spieltischen die immer gleiche eingeschworene Clique für eine Partie Médiateur, Comète oder Tarock – allesamt Kartenspiele – einfanden. Neue Spieler fänden kaum Zugang; gespielt werde von fünf bis neun Uhr abends. Die Konversation in diesen Runden sei sehr leblos, bis auf ein gelegentliches Augenzwinkern, Lächeln und Niesen höre man selten andere Worte als Pique, Comète, Bagade oder

2 Ortigue de Vaumorière, *L'art de plaire*, 4. Auflage, 428.

3 Siehe zum Begriff des «honnête homme» bzw. der «honnêtes gens»: Höfer/Reichardt, *Honnête homme*.

4 Für Beat Fidel Zurlauben siehe Meier, *Die Zurlaubiana*, Bd. 1, 237–391, zu seinen Aufenthalten in Solothurn: 388 f.

Manille.⁵ Die leidenschaftlichsten Spieler seien allerdings die Geistlichen, die sich im Winter mit den Mächtigen der Stadt trafen, um die Härten der Jahreszeit zu ertränken und Karten zu spielen. Dass die Hasardspiele verboten waren, ärgere sie wahnsinnig. Um sich dafür zu rächen, verbrachten sie den Sommer beim «noblen Kegelspiel», bei dem sie um beträchtliche Summen wetteten. Auch das gemeine Volk, so Zurlauben, habe nichts anderes im Sinne, als sich zu vergnügen: «Tout y joue, boit, mange et danse, et nulle part le travail est moins honoré.»⁶

David François de Merveilleux, ein weiterer scharfzüngiger Beobachter der vornehmen Solothurner Gesellschaft, beschreibt, wie sich diese jeden Abend in der Residenz des französischen Ambassadors zum Dinieren und Spielen einfand. Während die Gattin des Ambassadors dabei ihr Geld auf die nobelste Art und Weise verspiele, zeigten sich die Solothurner äusserst knauserig. Wer nicht beim Ambassador spiele, versammle sich in den Zunfthäusern, wo getrunken, geraucht, gegessen und um Einsätze von sechs Kreuzern das Kartenspiel «Triomphe» gespielt werde.⁷

Auch der Berner Patrizier Albrecht Friedrich von Erlach, der spätere Schultheiss, berichtete, wie er als junger Mann anlässlich eines Aufenthalts in Solothurn mit der Baronin von Roll eine Partie Hombre spielte und sich an einem rauschenden Fest auf Schlösschen Bleichenberg mit ihr und Frau Säckelmeisterin Sury von Steinbrugg am Spieltisch vergnügte.⁸

Nicht zuletzt erwähnt auch Giacomo Casanova in seinen Memoiren, wie er während seines Aufenthalts in Solothurn 1760 an der Ambassade mit einer jungen Blonden und einer geistvollen Alten, eine, allerdings langweilige, Partie «Tri» spielte und dabei drei Louis verlor – ein Verlust, den er als kaum der Rede wert abtat.⁹

Die Darstellungen von Zurlauben, Merveilleux, von Erlach und Casanova zeigen, dass in Solothurn im 18. Jahrhundert kaum ein gesellschaft-

5 Alles Begriffe, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Kartenspielen stehen.

6 Beat Fidel Zurlauben, Sittengemälde der Stadt Solothurn, 1750. Zurlaubiana, AH 112/62. Die Schrift wurde nie veröffentlicht.

7 Merveilleux, Amusemens, 19–21. Für eine deutsche Übersetzung der Beschreibung und nähere Angaben zum Autor und den von ihm beschriebenen Personen siehe Studer, Das Leben.

8 Staatsarchiv Bern (StABE), FA von Erlach III, 27. Albrecht Friedrich von Erlach, Relation de mes voyages, 251 f. (Einträge vom 22. und 24. August 1718). Bei der Baronin von Roll handelt es sich um Maria Jakobea von Roll, geborene Reding von Biberegg, die Gattin von Johann Georg von Roll, dem Besitzer des Schlösschens Bleichenberg. Frau Säckelmeisterin Sury von Steinbrugg war dessen Schwester, Johanna Magdalena Viktoria von Roll, Gattin von Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg.

9 Casanova, Histoire de ma vie, Bd. 2, 310.



Abb 1: Spieltisch im Kerzenlicht. An solchen Tischen traf sich das Solothurner Patriziat zu Spielabenden. Dieser Tisch gehörte der Familie Glutz, die Kerzenständer der Familie Greder-von Stäffis. Die Spielkarten und die Jeton-Schachteln aus mit Leder überzogenem Karton sind Teile eines Tarock-Sets in Buchform aus dem Jahr 1778 (Sammlung Museum Blumenstein).

licher Anlass ohne Kartenspiel stattfand. An den abendlichen Zirkeln der Patrizier, in den Zunftstuben, an der Ambassade, an Festen und bei den Geistlichen: Karten spielen war als Bestandteil der «plaisirs» in Solothurn nicht mehr wegzudenken.

Die Allgegenwärtigkeit des Kartenspiels, gerade in den Kreisen der Patrizier, bedeutete, dass auch in Solothurn das Beherrschen der einschlägigen Kartenspiele zu einer «sozialen Notwendigkeit» geworden war.¹⁰ Jean Dusaulx, der Verfasser eines Traktats über die Leidenschaft des Spielens, meinte 1779, dass die Ausbildung eines jungen Mannes erst dann als vollendet betrachtet werden könne, wenn er in der Lage sei, alle gängigen Spiele zu spielen. Wer kein Spieler sei, verkündete er, habe kaum Chancen, in einer bestimmten Gesellschaft aufzutreten; «il passe pour être d'un autre siècle.»¹¹

10 Vgl. für Frankreich: Belmas, *Jouer autrefois*, 64, die den Begriff der «nécessité sociale» verwendet.

11 Jean Dusaulx, *De la passion du jeu, depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours*, Paris 1779, zit. nach Belmas, *Jouer autrefois*, 64.

Um in der feinen Gesellschaft bestehen zu können, war es also praktisch unumgänglich, die verschiedenen Spiele zu meistern. Am französischen Hof konnte die Kunstfertigkeit beim Spiel sogar Türen öffnen und Karrieren begünstigen. So verdankten etwa Claude Langée oder Philippe de Courcillon, Marquis de Dangeau, den Aufstieg am Hof Ludwigs XIV. ihrem Talent beim Kartenspiel.¹² Auch am «Hof» in Solothurn, an der Ambassade, genossen die Solothurner Patrizier, die das Spielen beherrschten, eine privilegierte Stellung. So beobachtete David François de Merveilleux, dass die Spieler an der Ambassade den besten Empfang genossen; den andern «Höflingen» begegne man mit viel geringerer Aufmerksamkeit. Und auch an der Tafel des Ambassadors galt: «Le soir, les Joueurs tiennent les meilleures places.»¹³

Um – in den Worten Dusaulx' – nicht als Mensch eines «andern Jahrhunderts» zu gelten und die gerade als en vogue betrachteten Spiele zu beherrschen, war es notwendig, den Überblick über eine sich schnell verändernde Spiellandschaft zu behalten. Neben neuen Spielen entstanden vor allem ständig neue Varianten bereits etablierter Kartenspiele.¹⁴ Viele dieser neuen Spiele gelangten wahrscheinlich über die Ambassade oder die Solddienstoffiziere von Frankreich nach Solothurn.¹⁵ So sorgte etwa in Solothurn in den 1760er-Jahren das Kartenspiel Vingt-et-un, das um die Mitte des Jahrhunderts in Frankreich aufgetaucht war, für grosses Aufsehen.¹⁶

Um die Spieler über die ständig neuen Spiele auf dem Laufenden zu halten, wurde im 18. Jahrhundert eine Vielzahl von Abhandlungen publiziert, so etwa die *Académie universelle des jeux*, die zwischen 1725 und 1780 in immer aktualisierten und um die neusten Spiele erweiterten Auflagen erschien.¹⁷ Auf solche Regelwerke griffen auch die Solothurner Patrizier zurück, um sich einen Überblick über die neusten Spiele zu verschaffen. So befand sich in der Bibliothek der Familie Glutz von Blotzheim die zwei-bändige Ausgabe der *Académie universelle des jeux* von 1777.¹⁸ Die Stäffis-

12 Belmas, *Jouer autrefois*, 52.

13 Merveilleux, *Amusemens*, 19f., Zitat: 20.

14 Siehe zur Entwicklung der Kartenspiele Belmas, *Jouer autrefois*, 154 ff.

15 Auch das Jassen kam Ende des 18. Jahrhunderts wahrscheinlich über heimkehrende Schweizer Söldner von Holland in die Eidgenossenschaft, siehe Ruh, *Spielleidenschaft*, 196.

16 Staatsarchiv Solothurn (StASO), A 1,272, 745f., Eintrag im Ratsmanual vom 11.10.1769.

17 Belmas, *Jouer autrefois*, 64, 154 f.

18 *Académie universelle des jeux*, contenant les règles de tous les jeux, avec des instructions faciles pour apprendre à les jouer. – Nouvelle éd. / augmentée du

Molondin ihrerseits machten sich kundig im 1699 in Paris erschienenen Werk *Le jeu de l'homme, comme on le joue presentement à la cour, et à Paris: ou l'on voit comment se joue espadile forcé, l'homme à deux, à trois & à cinq: avec l'explication des termes dont on se sert en le jouant*.¹⁹

Viele der in diesen Abhandlungen erklärten Spiele wurden im 18. Jahrhundert tatsächlich in Solothurn gespielt. Erwähnung in den Quellen finden etwa die Kartenspiele Médiateur (auch Manille), Comète, Tarock, Piquet, Triomphe, Tri, Hombre, Oberlanden, Landtsknechten, Böckhlen, Pharaon, Trente, Quarante, Trichaque, Quinze, la Bassette, La Dominante (auch Onze et demie oder Halbzwölferlen genannt) sowie das Vingt-et-un.²⁰ Nicht alle dieser Spiele waren allerdings in Solothurn erlaubt. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, regelte die Obrigkeit sehr genau, was hinsichtlich des Spielvergnügens zulässig und was verboten war.

1.2 REGLEMENTIERUNG DES KARTENSPIELS

Spielen an sich galt in der Frühen Neuzeit nicht grundsätzlich als etwas Verwerfliches. Sowohl Katholiken wie auch Protestanten sahen das Spielen jedoch als eine Folge der Erbsünde: Nach der Vertreibung aus dem Paradies war der Mensch zum Arbeiten gezwungen, um sich seine Nahrung zu verdienen. Erschöpft durch die ständige Arbeit, gewann er neue körperliche Kräfte durch Schlaf und Ruhe. Die Entspannung des Geistes hingegen erlangte er durch das Spielen. Dem durch harte Arbeit ermatteten Menschen erlaubte das Spiel also, wieder zu geistigen Kräften zu kommen. Die positiven Auswirkungen des Spiels auf den menschlichen Geist hingen allerdings von den Umständen seines Gebrauchs ab: Das Spiel sollte allein zur Erholung und wie eine Medizin gebraucht werden. Wurde hingegen im Übermass und unter den falschen Umständen gespielt, konnte das Spiel zu geradezu verheerenden Auswirkungen auf den

jeu des échecs, par Philidor, & du jeu du whisk, par Edmond Hoyle, traduit de l'anglois, 2 Bde., Amsterdam, 1777. Siehe das Buch mit dem Wappenexlibris Glutz von Blotzheim in der Zentralbibliothek Solothurn (ZBS): N 215 (1–2).

19 *Le jeu de l'homme, comme on le joue presentement à la cour, et à Paris: ou l'on voit comment se joue espadile forcé, l'homme à deux, à trois et à cinq: avec l'explication des termes dont on se sert en le jouant*, Paris, chez la veuve Claude Barbin, 1699. Siehe das Buch mit dem Wappenexlibris der Stäffis-Molondin in der ZBS: N 219.

20 Beat Fidel Zurlauben, *Sittengemälde der Stadt Solothurn*, 1750. *Zurlaubiana*, AH 112/62; *Merveilleux, Amusemens*, 19–21; *StABE*, FA von Erlach III, 27. Albrecht Friedrich von Erlach, *Relation de mes voyages*, 251 f.; Casanova, *Histoire de ma vie*, Bd. 2, 310; *StASO*, A 1,272, 745 f., Eintrag im Ratsmanual vom 11. 10. 1769; *ZBS*, YR 120, 37, Gedrucktes Spielmandat vom 10. 8. 1764.

Menschen und seine Umwelt führen. An den Obrigkeiten lag es somit, zu gewährleisten, dass das Spielen auf die richtige Art und Weise stattfand.²¹

Dieser Aufgabe fühlte sich auch der Solothurner Rat verpflichtet. Mit einer ganzen Reihe von Mandaten reglementierte er das Karten Spielen streng, definierte erlaubte und verbotene Spiele und büsste die fehlbaren Spieler. Wie in der übrigen Eidgenossenschaft²² lässt sich dabei auch in Solothurn im Verlauf des Jahrhunderts eine zunehmende Verschärfung der Spielmandate beobachten.

In den Augen der Solothurner Obrigkeit führte übermässiges Kartenspiel zu äusserst verhängnisvollen Folgen. So befürchtete der Rat 1709, dass durch das weitverbreitete «all zu hoch-übermässig unndt theüer spihlen [...] der Zorn deß allerhöchsten, unndt die gänzliche Ruin auff die Familen gezogen» werde.²³ Während der Verweis auf den Zorn Gottes in den nach 1709 erlassenen Spielmandaten nicht mehr auftaucht, dienten die schädlichen Auswirkungen des exzessiven Spielens auf die Familien dem Rat im ganzen 18. Jahrhundert als Motiv, das Kartenspiel zu regulieren.²⁴ Gegen Ende des Ancien Régime verdüsterte sich der Ton allerdings nochmals. Im Spielmandat von 1782 wird das masslose Spielen als ein von Tag zu Tag immer mehr überhand nehmendes Übel bezeichnet, das «nicht nur einzelne Particularen, sondern oft ganze Haushaltungen, ja selbst mehrere Familien in die betrübtesten Umstände versetzt, überall Unheil und Unordnungen anrichtet, und solcher Gestalten sowol zu Stadt als Landen ein allgemeines Verderbniß drohet».²⁵

Angesichts der bedenklichen Folgen der ungezügelter Spielleidenschaft sah sich der Rat zum Einschreiten gezwungen und reglementierte das Kartenspiel streng: Einige Spiele wurden ganz verboten, andere nur unter bestimmten Umständen erlaubt. In seiner Normgebung orientierte sich der Rat an einer in der Frühen Neuzeit gängigen Kategorisierung der Spiele. Seit dem Mittelalter wurde zwischen Spielen «pure artis» und «pure sortis» unterschieden, also Spielen, die entweder allein vom Geschick, der Intelligenz und dem Können des Spielers oder allein vom Glück

21 Siehe zum frühneuzeitlichen Diskurs um das Spielen: Belmas, *Jouer autrefois*, 26 ff.

22 Erika Derendinger, Art. «Spiele», in: e-HLS [letzter Zugriff am 8. 9. 2015].

23 StASO, A 1,212, 1249f., Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

24 Siehe die Einträge in den Ratsmanualen vom 29. 7. 1743 (StASO, A 1,246, 834), 11. 3. 1745 (StASO, A 1,248, 299), 19. 1. 1750 (StASO, A 1,253, 81), 7. 1. 1751 (StASO, A 1,254, 4) und 18. 7. 1767 (StASO, A 1,270, 779).

25 ZBS, YR 120, 69, Gedrucktes Spielmandat vom 6. 12. 1782.

beziehungsweise dem Schicksal abhingen.²⁶ Letztere, die Spiele «pure sortis» wurden als Hasard- oder Wagspiele bezeichnet. In der Frühen Neuzeit kam eine dritte Kategorie hinzu, die sogenannten «gemischten» Spiele, die sowohl Geschicklichkeits- wie auch Zufallselemente aufwiesen und im 18. Jahrhundert als «jeux de commerce» bekannt waren.²⁷

Die Hasardspiele wurden im Spielmandat von 1709 «gänztlichen unndt verpotten»²⁸ und blieben es im ganzen 18. Jahrhundert. Explizit erwähnt wurden etwa in den Mandaten von 1709, 1747 und 1751 neben dem Würfeln die Kartenspiele Oberlanden, Landtsknechten, Böckhlen, Pharaon, Trente, Quarante, Trichaque, Quinze und la Bassette; 1768 kam das neue La Dominante, auch Onze et demie oder Halbwölferlen genannt, hinzu.²⁹ Weil ständig neue Hasardspiele auftauchten, wurde die Aufzählung allerdings bereits 1709 ergänzt mit dem Zusatz «unndt andere der gleichen Sowohl alte alß neüw erfundene unndt noch erfindende Hazard unndt glückhs spihl».³⁰

Was bewog den Rat von Solothurn dazu, Hasardspiele ohne Ausnahme zu verbieten? Denkbar ist, dass moraltheologische Gründe eine Rolle spielten. So galten Hasardspiele lange per se als verwerflich, weil sie als Profanation der göttlichen Vorsehung betrachtet wurden. Durch das wiederholte Ziehen einer Karte oder das Würfeln werde Gott hundertfach bemüht, in einer völlig nichtigen Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts geriet diese Ansicht jedoch zunehmend in Kritik. Im Hasardspiel, so wurde nun argumentiert, manifestiere sich nicht die göttliche Vorsehung, sondern physikalische Gesetze. Über die Notwendigkeit eines Hasardspielverbots herrschte allerdings in den Spieltraktaten weiterhin breiter Konsens, nicht mehr weil die Spiele an sich als schlecht betrachtet wurden, sondern wegen ihrer fast immer missbräuchlichen Verwendung und der daraus resultierenden Folgen.³¹

26 Mehl, *Les jeux*, 324.

27 Belmas, *Jouer autrefois*, 30f. Als Spiel «pure artis» galten etwa das Schach oder das Jeu de Paume, eine frühe Form des Tennis. Als Hasardspiel wurden das Würfeln und verschiedene Kartenspiele wie das Pharaon bezeichnet. Die meisten andern Kartenspiele, die sowohl vom Kartenglück wie auch dem Können des Spielers entschieden wurden, galten als gemischte Spiele.

28 StASO, A 1,212, 1250, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

29 Siehe die Einträge in den Ratsmanualen vom 30. 12. 1709 (StASO, A 1,212, 1250), 14. 12. 1747 (StASO, A 1,250, 1196), 7. 1. 1751 (StASO, A 1,245, 4), sowie ZBS, YR 120, 37, Gedrucktes Spielmandat vom 10. 8. 1768.

30 StASO, A 1,212, 1250, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

31 Siehe zum frühneuzeitlichen Diskurs um die Hasardspiele: Belmas, *Jouer autrefois*, 31–38.

Tatsächlich scheint der Solothurner Rat die Hasardspiele weniger aus religiösen Gründen als vielmehr aufgrund ihrer schädlichen Folgen verboten zu haben. In den Solothurner Mandaten werden die Hasardspiele als «erhitzende und zum verdoppeln anreizende Waag-Spihl» bezeichnet.³² Offenbar regten die reinen Glücksspiele also dazu an, mit besonders hohen Einsätzen zu spielen, wobei mit den Einsätzen auch die Emotionen stiegen. So wurde der Rat im Dezember 1747 informiert, dass das verbotene Pharaon-Spielen – «und zwhar vor hoches gelt» – weit verbreitet sei und «das fluchen und schwören darbey Einzureißen beginne».³³ Das Hasardspiel wurde somit zum Inbegriff des verderblichen Spiels, das aufgrund hoher Einsätze zum Ruin ganzer Familien und zu Tumulten und blasphemischen Ausfällen führte.

Die Solothurner Obrigkeit zeigte sich allerdings durchaus bereit, bei gewissen Anlässen vom allgemeinen Verbot der Hasardspiele abzurücken. So beschloss der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1764, das Pharaon während der Feierlichkeiten des Einritts und der Legitimationstagsatzung des neuen französischen Ambassadors de Beauteville «gnädigist» zu erlauben.³⁴ Diese Ausnahmeregelung lässt sich wohl als Zugeständnis der Republik an die höfischen Spielgewohnheiten deuten, war doch das Pharaon am französischen Hof überaus beliebt.³⁵ Nach dem Ende der Legitimationstagsatzung wurde das Kartenspiel am 22. Oktober 1764 allerdings erneut streng verboten.³⁶

Während der Rat die als besonders gefährlich angesehenen Hasardspielen also grundsätzlich verbot, erlaubte er die andern Kartenspiele, zumindest solange sie einer «Ehrliche[n] recreation unndt Kurtzweyl» dienten und «moderat unnt mäßig» gespielt wurden.³⁷ Die einer «anständigen Ermunterung, Zeitvertreib und Ergötzlichkeit dienenden Gesellschaft- oder Commerce-Spiel», wie sie im Mandat von 1782 genannt wurden³⁸, waren also gestattet, jedoch nur unter bestimmten Umständen. So beschränkte der Rat etwa die Höhe des erlaubten Einsatzes auf einen

32 Etwa im Mandat von 1747, siehe StASO, A 1,250, 1196.

33 StASO, A 1,250, 1158f., Eintrag im Ratsmanual vom 4. 12. 1747.

34 StASO, A 1,267, 1081, Eintrag im Ratsmanual vom 2. 10. 1764.

35 Belmas, *Jouer autrefois*, 155f. Für die Verbreitung der Hasardspiele und insbesondere des Pharaonspiels an den frühneuzeitlichen europäischen Höfen siehe auch Zollinger, *Geschichte des Glücksspiels*, 58–69 (Kapitel: Das Glücksspiel bei Hof – «Der ordinaire Pharaon»).

36 StASO, A 1,267, 1147, Eintrag im Ratsmanual vom 22. 10. 1764.

37 StASO, A 1,212, 1251, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

38 ZBS, YR 120, 69, Gedrucktes Mandat vom 6. 12. 1782.

bestimmten Betrag. Während im Mandat von 1709 noch diesbezügliche Regelungen für einzelne Spiele, so das Tarock, das Forçat oder Bettenspiel oder das Hombre aufgestellt wurden³⁹, wurde in späteren Mandaten ein bestimmter Betrag festgelegt, der pro «Sitz» verspielt werden durfte. 1734 wurde der Höchstbetrag auf zwei Pistolen festgelegt⁴⁰, 1751 auf 2 neue Dublonen⁴¹, 1782 auf 2 neue Louis d'or⁴². Die Einsätze waren also ziemlich hoch angesetzt und wurden im Verlauf des Jahrhunderts noch erhöht. So hatten 2 Dublonen einen Wert von 12 Kronen 20 Batzen⁴³, eine Summe, für die ein gelernter Handwerker etwa 60 Tage, ein ungelerner Handlanger etwa 120 Tage arbeiten musste⁴⁴.

Neben der Festlegung einer Obergrenze für die Einsätze erliess der Rat weitere Bestimmungen betreffend die Commerce-Spiele. Im Mandat von 1709 etwa wurde das Karten Spielen vor dem Mittagessen und nach dem Abendessen untersagt.⁴⁵ Den Frauen wurde anbefohlen, im Haus zu verbleiben und für Kinder und Haushaltung zu sorgen; Zusammenkünfte, die dem Spielen dienten, sollten sie mässigen, damit der Rat nicht veranlasst werde, «ihnen dergleichen zu Solchem Übel angesehene versamblungen gänzlichen zu untersagen unndt zu verpiethen».⁴⁶ Die Studenten und die Jugend beider Geschlechter sollten hingegen «von den so schädlichen Carthenspihlen gänzlich Sich enthalten».⁴⁷ In späteren Mandaten tauchen derartige Präzisierungen nicht mehr auf. Erst im Mandat von 1782 wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass das Spielen an den Sonn- und Feiertagen erst nach vollendetem mittäglichem Gottesdienst und nicht länger als bis neun Uhr abends gestattet sei.⁴⁸

Wer den Spielmandaten des Rates zuwiderhandelte, sollte gebüsst werden. Gemäss Mandat von 1709 hatten Übertreter eine Geldstrafe von

39 StASO, A 1,212, 1251, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

40 StASO, Mandate und Verordnungen, Bd. 7, 1711–1737, fol. 204r, Eintrag vom 1. 12. 1734.

41 StASO, A 1,254, 34, Eintrag vom 13. 1. 1751.

42 ZBS, YR 120, 69, Gedrucktes Mandat vom 6. 12. 1782.

43 StASO, A 1,254, 34, Eintrag im Ratsmanual vom 13. 1. 1751. Der Wert von 2 Pistolen wird hier mit 8 Kronen angegeben, derjenige von 2 neuen Dublonen mit 12 Kronen 20 Batzen.

44 12 Kronen 20 Batzen entsprechen 320 Batzen. Ein gelernter Arbeiter verdiente im 18. Jahrhundert pro Tag etwa fünf bis sechs Batzen, ein ungelerner Handlanger zweieinhalb bis dreieinhalb Batzen, siehe dafür Sigrist, Solothurnische Geschichte Bd. 3, 193.

45 StASO, A 1,212, 1250f., Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

46 StASO, A 1,212, 1252, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

47 StASO, A 1,212, 1252, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

48 ZBS, YR 120, 69, Gedrucktes Spielmandat vom 6. 12. 1782.

20 Pfund zu bezahlen.⁴⁹ Als 1719 im Wirtshaus zur Gilgen eine Gruppe von Pharaon-Spielern aufgespürt wurde, zeigte sich der Rat allerdings nachsichtig und büsste jeden Angeklagten mit nur 10 Pfund. Gleichzeitig bestätigte er aber die Busse von 20 Pfund; wer die Bank hielt, sollte sogar mit 100 Talern gebüsst werden.⁵⁰ Weil trotzdem rege weitergespielt wurde, erhöhte der Rat 1734 die Geldstrafen massiv: Wer beim Hasardspiel erwischt wurde, sollte nun mit einer Strafe von 100 Pfund gebüsst werden, zudem wurde das im Spiel eingesetzte Geld konfisziert. Wer bei den erlaubten Kartenspielen mit zu hohen Einsätzen spielte, hatte zusätzlich zur Konfiskation der Spieleinsätze eine Busse von 2 Pistolen zu bezahlen.⁵¹ Ab 1751 galt zudem, dass die Besitzer der Häuser, in denen die verbotenen oder zu hohen Spiele stattfanden, mit der gleichen Geldstrafe belegt werden sollten wie die Spieler selbst⁵², ab 1782 drohte ihnen sogar die doppelte Geldstrafe⁵³.

Angesichts der nur rudimentär ausgebildeten Überwachungsorgane der frühneuzeitlichen Obrigkeiten waren diese zur Durchsetzung ihrer Mandate auf Denunzianten angewiesen.⁵⁴ Auch im Falle der Spielmandate setzte der Solothurner Rat auf dieses Mittel. Gemäss Mandat von 1709 war jeder Ratsherr per Eid verpflichtet, Übertreter anzuzeigen.⁵⁵ Ab 1734 bestellte der Rat zudem spezielle Aufseher, die auf die Einhaltung der Spielmandate achten und die Strafen einziehen sollten.⁵⁶ Ab 1745 durften sie für ihre Mühen die Hälfte der Bussgelder behalten.⁵⁷ Um die Denunziationen zu fördern, wurde 1747 beschlossen, dass die «Verleider» ebenfalls einen Teil des Strafgelds erhalten sollten: Je ein Drittel der Busse sollte fortan an die Denunzierenden, die Aufseher und in die Staatskasse fliessen.⁵⁸

49 StASO, A 1,212, 1250, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

50 StASO, A 1,222, 48f., Eintrag im Ratsmanual vom 20. 1. 1719.

51 StASO, Mandate und Verordnungen, Bd. 7, 1711–1737, fol. 204r-v, Eintrag vom 1. 12. 1734.

52 StASO, A 1,254, 6, Eintrag im Ratsmanual vom 7. 1. 1751; ZBS, YR 120, 30, Gedrucktes Spielmandat vom 2. 5. 1764; ZBS, YR 120, 37, Gedrucktes Spielmandat vom 10. 8. 1768.

53 ZBS, YR 69, Gedrucktes Spielmandat vom 6. 12. 1782.

54 Siehe dazu etwa die Beiträge im Sammelband Hohkamp/Ulbrich, *Der Staatsbürger als Spitzel*.

55 StASO, A 1,212, 1253, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 12. 1709.

56 StASO, Mandate und Verordnungen, Bd. 7, 1711–1737, fol. 204v, Eintrag vom 1. 12. 1734.

57 StASO, A 1,248, 299f., Eintrag im Ratsmanual vom 11. 3. 1745. Zu Aufsehern wurden jeweils die zwei jüngsten Alträte, die zwei jüngsten Jungräte sowie die vier jüngsten Grossräte ernannt.

58 StASO, A 1,250, 1197, Eintrag im Ratsmanual vom 14. 12. 1747. Diese Bestimmung wurde in allen folgenden Spielmandaten übernommen.

Während die Obrigkeit sich darum bemühte, das als schädlich betrachtete Spielen unter ihren Bürgern und Untertanen einzudämmen, frönten die Ratsherren und ihre Angehörigen selbst ausgiebig dem hohen und verbotenen Kartenspiel. Angesichts des unter den Ratsmitgliedern weit verbreiteten Spielens fragte sich der Kleine Rat 1743, ob es nicht ratsam wäre, dass sämtliche Ratsmitglieder sich mit einem Eid öffentlich zur Einhaltung der Spielmandate verpflichteten.⁵⁹ Das an den Grossen Rat weitergeleitete Geschäft versandete jedoch vorerst. Als zudem zwei Jahre später eine sehr grosse Anzahl von Hasardspielern aufgedeckt wurde, beschloss der Rat für dieses Mal «aus sonderbahren Gn[aden]», die Verstösse gegen die Mandate nicht weiter zu verfolgen.⁶⁰ Die Spieler, unter denen sich vor allem Ratsherren und Angehörige des Patriziats befunden haben dürften, kamen also ungestraft davon.

Als der Rat im Januar 1751 das Spielmandat erneuerte, entschied er dann allerdings doch, dass jedes Ratsmitglied schwören solle, dieses einzuhalten. Tatsächlich legte daraufhin jeder der anwesenden Ratsherren einzeln dem Amtsschultheissen das Gelöbnis in die Hände.⁶¹ Im Dezember desselben Jahres wurde festgestellt, dass einige der damals abwesenden Ratsherren den Eid immer noch nicht abgelegt hatten. Der betroffene Venner Franz Viktor Augustin von Roll versuchte sich darauf dem Schwören zu entziehen, indem er vorbrachte, es sei sehr bedenklich, sich wegen eines Geschäfts von so geringer Wichtigkeit mit einem Eid zu binden. Der Rat blieb jedoch hart und beschloss, dass auch von Roll seinen Eid abzulegen habe.⁶²

1763 wurde erneut eine derart grosse Anzahl fehlbarer Spieler angezeigt, dass der Kleine Rat den Amtsschultheissen beauftragte, sie gebührend zu bestrafen.⁶³ Als der Schultheiss zur Bestrafung schreiten wollte, musste er allerdings feststellen, dass sich unter den Angeklagten so viele Ratsherren und Angehörige von solchen befanden, dass zu ihrer Bestrafung «kümmerlich ein richter zugegen seÿn dörffte», mussten doch die Verwandten der Fehlbaren für den Urteilsspruch aus dem Rat austreten.⁶⁴ Da der Kleine Rat angesichts der vielen Angeklagten aus den eigenen Reihen also handlungsunfähig war, brachte er die Sache vor den Grossen

59 StASO, A 1,246, 834, Eintrag im Ratsmanual vom 29. 7. 1743.

60 StASO, A 1,248, 298 f., Eintrag im Ratsmanual vom 11. 3. 1745.

61 StASO, A 1,254, 8, Eintrag im Ratsmanual vom 7. 1. 1751.

62 StASO, A 1,254, 1137 f., Eintrag im Ratsmanual vom 1. 12. 1751.

63 StASO, A 1,266, 445, Eintrag im Ratsmanual vom 24. 3. 1763.

64 StASO, A 1,266, 736, Eintrag im Ratsmanual vom 6. 6. 1763.

Rat. Dieser sollte erörtern, ob man die Ratsherren vom Austreten dispensieren sollte oder ob diejenigen Ratsherren, «so personaliter Sich nicht verfehlet, als Richtere sitzen bleiben mögen». Weiter sollte er entscheiden, ob die Strafe wirklich strikt nach Gesetz diktiert werden solle oder «aber Solche nach den umständen zue milderen wäre».⁶⁵ In seiner Sitzung vom 8. Juni verschob der Grosse Rat diese Angelegenheit auf eine ausserordentliche Sitzung⁶⁶, an der sie dann aber nicht mehr zur Sprache kam. Alles deutet somit daraufhin, dass die Sache im Sand verlief und die Ratsherren sich selbst und ihre Angehörigen erneut ungestraft davonkommen liessen. Wahrscheinlich als Folge dieser Affäre beschloss der Rat allerdings 1768, dass die Verwandten fehlbarer Spieler in Zukunft nicht mehr auszutreten hatten. Angehörige des Rates, die das Spielmandat erlassen hatten, sollten zudem bei Zuwiderhandlungen mit der doppelten Strafe belegt werden.⁶⁷

Dass die Obrigkeit bei Spielvergehen von Solothurner Patriziern bereit war, ein Auge zuzudrücken, zeigt auch der Fall des Hauptmanns Joseph de Vigier. Dieser verlor 1764 beim Spielen mit dem «jungen Arderic»⁶⁸ die enorme Summe von 50 bis 60 Louis d'or. Als die Spieler aufflogen, liess der Kleine Rat die Spielschuld, die den erlaubten Höchsteinsatz um ein Vielfaches überstieg, gemäss Mandat konfiszieren.⁶⁹ Da Arderic seinen Gewinn aber einforderte und de Vigier bereit war, ihn zu bezahlen, entschied der Grosse Rat wenig später, das Geld wieder freizugeben.⁷⁰ Von einer Bestrafung der beiden Spieler ist zudem nirgendwo die Rede. Als ein Jahr später Hauptmann Joseph de Vigier erneut wegen hohen Spiels angezeigt wurde, scheint seine Verfehlung ebenfalls keine Konsequenzen gehabt zu haben.⁷¹ Auch als bekannt wurde, dass die Geistlichkeit in Solothurn «in verpotene Waagspihl als auch anderes Sehr hohes Spihlen, Keglen, wetten etc. sich eingelaßen» habe, begnügte sich der Rat damit, dem Propst und dem Generalvikar eine Kopie des Spielverbots zu kommunizieren.⁷² Bei einer blossen Ermahnung blieb es auch, als der Rat

65 StASO, A 1,266, 737, Eintrag im Ratsmanual vom 6. 6. 1763.

66 StASO, A 1,266, 747, Eintrag im Ratsmanual vom 8. 6. 1763.

67 ZBS, YR 120, 37, Gedrucktes Spielmandat vom 10. 8. 1768.

68 Womöglich handelt es sich bei «Arderic» um Johann Anton Ardrichetti bzw. Ardrighetti, einen Kaufmann aus dem Maggiatal, oder dessen Sohn. 1759 erscheint Johann Anton Ardrichetti als Pate eines Sohns des Solothurner Kartenmachers Niklaus Tschan, siehe StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 1. Teil: 1734–1764, 180, Eintrag vom 8. 6. 1759.

69 StASO, A 1,267, 428f., Eintrag im Ratsmanual vom 10. 4. 1764.

70 StASO, A 1,267, 489f., Eintrag im Ratsmanual vom 2. 5. 1764.

71 StASO, A 1, 268, 714–716, Eintrag im Ratsmanual vom 5. 6. 1765.

72 StASO, A 1,254, 9, Eintrag im Ratsmanual vom 7. 1. 1751.

1768 erfuhr, dass sich «Herren und Burger» in Solothurner Männerklöstern «ohngescheücht» zum hohen Spielen, Kegeln und Wetten trafen.⁷³ Anders als in Bern, wo 1763 dreizehn mehrheitlich dem Patriziat angehörige Pharaon-Spieler exemplarisch mit drakonischen Geldbussen bestraft wurden⁷⁴, hatten die Solothurner Patrizier offenbar wenig zu befürchten, wenn sie gegen die Spielmandate verstiesßen.

Etwas anders sah es mit der Bestrafung der Untertanen aus. So wurde Urs Schibler 1767 «wegen seinem ohnmäßigen Spihlen» zwei Mal vierundzwanzig Stunden zu Wasser und Brot in den Kerker geworfen.⁷⁵ Für die Solothurner Landbevölkerung galten ohnehin ganz andere Regeln das Spielen betreffend als für die Bewohner der Hauptstadt. Schon 1707 wurde den Untertanen auf dem Land das hohe Kartenspiel verboten. Wer mehr als 10 Batzen verspielte, sollte mit Gefangenschaft gebüsst werden, der Wirt und andere beim Spiel anwesende Personen mit einer Geldstrafe von 20 Pfund.⁷⁶

Wie in der Stadt bewirkten die Verbote aber auch auf dem Land nur wenig. So heisst es im November 1765, das Spielen mit Karten sei bei den Landleuten «sehr in schwung kommen». Bis spät am Abend halte sich die Landbevölkerung in den Wirtshäusern beim Kartenspiel auf, wodurch es zu sehr viel Unfug, Schlägereien und Unordnung komme. Die Reformationsherren wurden deshalb beauftragt, darüber nachzudenken, wie man dem entgegenwirken könnte.⁷⁷ Knapp zwei Jahre später wurde die Frage erneut erörtert, dieses Mal von den vier inneren Landvögten und Altrat von Roll.⁷⁸ Offenbar war dieser Ausschuss der Meinung, dass hart durchgegriffen werden sollte: Am 2. September 1767 beschloss der Rat nämlich, dass «das Cartenspihl in Ihro Gnaden landen insgemein sowohl einheimischen als frömbden verboten seÿn» solle. Explizit wurde dabei jedoch darauf hingewiesen, dass von dieser «so haÿlsame[n] verordnung» die Hauptstadt ausgenommen sei.⁷⁹

73 StASO, A 1,271, 702f., Eintrag im Ratsmanual vom 9.8.1768.

74 Schläppi, Epilog, 235ff.

75 StASO, A 1,270, 778, Eintrag im Ratsmanual vom 18.7.1767.

76 StASO, Mandate und Verordnungen, Bd. 6, 1700–1711, fol. 168r, Mandat vom 24.1.1707.

77 StASO, A 1,268, 1219f., Eintrag im Ratsmanual vom 18.11.1765.

78 StASO, A 1,270,779, Eintrag im Ratsmanual vom 18.7.1767.

79 StASO, A 1,270, 871f., Eintrag im Ratsmanual vom 2.9.1767. Das Mandat wurde auch gedruckt, siehe: ZBS, YR 120, 32, Gedrucktes Spielmandat vom 2.9.1767.

Das Problem war damit allerdings nicht gelöst. Anstatt auf dem Land zu spielen, kamen die Bauern nun nämlich einfach in die Stadt, wo sie «ohn-gescheücht [...] bis in die spathe nacht hinein mit karten Spihlen thuen»⁸⁰. Der Rat sah deswegen die Notwendigkeit einer neuen Verordnung, wollte aber abwarten, bis ihm neue Klagen zu Ohren kamen.⁸¹ Wahrscheinlich blieben diese nicht aus. 1782 krebste der Rat nämlich zurück und erlaubte die Spiele auf dem Land erneut, allerdings mit grösseren Einschränkungen als in der Stadt. Hasardspiele blieben, wie in Solothurn, strengstens verboten. «Gesellschaftliche und zu einem anständigen Zeitvertrieb dienende Spiel mit Karten» waren zwar wieder erlaubt, «jedoch keineswegs um Gelt» und nicht länger als bis neun Uhr abends, «um welche Zeit denn alles Trinken, Spielen und Köglen seine Endschaft haben solle».⁸² Von der Gefängnisstrafe kam der Rat ab und verhängte Geldstrafen, die allerdings mit 20 Pfund für die fehlbaren Spieler beziehungsweise 40 Pfund für die Wirte und Gastgeber, bei denen gespielt wurde, deutlich niedriger ausfielen als die Bussen in der Stadt Solothurn.⁸³

Bereits zwei Jahre später kehrte der Rat aber zu seiner repressiven Haltung zurück: Als Klagen eintrafen, dass die Untertanen die Erlaubnis zum Karten spielen missbrauchten, dekretierte er Anfang 1784, «daß unsern unterthanen alles spielen mit karten und mit würffel sowohl zu statt als Land [...] des gänzlichen verboten und untersagt sein solle»⁸⁴. Das Verbot betraf dieses Mal also nicht nur einen Ort – die Landschaft – sondern eine ganze gesellschaftliche Gruppe: die Untertanen. Ihnen war das Kartenspiel ab 1784 ohne Ausnahme und auch in der Stadt verboten. Um dem Verbot Geltung zu verschaffen, beauftragte der Rat 1791 die Landvögte, «wohlvertraute Leüte» zu ernennen, die «von Zeit zu Zeit nächtlicher weil die Würthshäuser besuchen» und fehlbare Spieler und Wirte bestrafen sollten.⁸⁵ Die Obrigkeit verliess sich nun also nicht mehr bloss auf Denunziationen Dritter, sondern ging selbst dazu über, ihre Untertanen zu kontrollieren.

Trotz aller Bemühungen der Obrigkeit wurde auf dem Land wie auch in der Stadt weiterhin eifrig mit Karten gespielt. Von diesem Umstand

80 StASO, A 1,272, 139f., Eintrag im Ratsmanual vom 15. 2. 1769.

81 Ebd.

82 ZBS, YR 120, 70, Gedrucktes Spielmandat in Bezug auf die Landschaft vom 6. 12. 1782. Gespielt werden durfte nur «für einen mäsigen Trunk oder etwann um eine Irten», also die Wirtshauszeche.

83 Ebd.

84 StASO, A 1,287, 97, Eintrag vom 29. 1. 1784.

85 StASO, A 1,294, 774, Eintrag vom 8. 7. 1791.

legen die Spielmandate selbst das beste Zeugnis ab: Stets wird in ihnen einleitend die starke Verbreitung des hohen und verbotenen Spielens beklagt. Wenn der Rat mit seinen Spielmandaten letztlich also die Spielpraxis seiner Untertanen und Bürger kaum in der beabsichtigten Weise zu beeinflussen vermochte, bot ihm die Reglementierung des Spielens doch die Möglichkeit, sich als gute Obrigkeit zu präsentieren. Indem er «aus väterlicher Vorsorg»⁸⁶ unentwegt gegen die Spielexzesse und ihre verheerenden Folgen ankämpfte, führte er allen vor Augen, dass ihm das Wohl seiner Bürger und Untertanen ein dringendes Anliegen war.⁸⁷

Angesichts der Leidenschaft, mit der in Solothurn Karten gespielt wurde, mag es kaum erstaunen, dass die Stadt bereits früh im 18. Jahrhundert zu einem Zentrum der Spielkartenfabrikation aufstieg.

2. SPIELKARTENFABRIKATION IN SOLOTHURN

In der Herstellung von Spielkarten spielte Basel im 15. und 16. Jahrhundert die führende Rolle in der Eidgenossenschaft. Im 17. Jahrhundert setzte dann jedoch in allen eidgenössischen Orten der Niedergang der Spielkartenproduktion ein. Erst im 18. Jahrhundert kam es zu einem neuen Aufschwung, wobei sich neben Einheimischen nun vermehrt auch emigrierte Franzosen als Kartenmacher betätigten. Im 19. Jahrhundert vermochten dann die Schaffhauser Spielkartenfabrikanten allmählich allen anderen den Rang abzulaufen und gelangten in eine ähnlich beherrschende Stellung, wie sie die Basler einst innegehabt hatten.⁸⁸

Im 18. Jahrhundert jedoch gab es in der Eidgenossenschaft eine Reihe verschiedener Zentren der Spielkartenproduktion, häufig genannt werden etwa Mümliswil mit den Fabrikantenfamilien Schär und Jäggi, Lausanne mit den Vachet und Freiburg mit den Burdel sowie die beiden Zugewandten Orte Genf mit den Gassmann und Neuchâtel mit den Rochias.⁸⁹ Von der Forschung weitgehend unbeachtet blieben bisher aber die Spielkarten-

86 So etwa im Spielmandat von 1747, siehe StASO, A 1,250, 1196, Eintrag im Ratsmanual vom 14. 12. 1747.

87 Siehe zu diesem symbolischen Aspekt frühneuzeitlicher Normgebung: Schlumbohm, *Gesetze*, 660 ff. Zur Diskussion um die Möglichkeiten der Durchsetzung frühneuzeitlicher Normen zudem Landwehr, «Normdurchsetzung».

88 Kopp, *Einleitung*, 12–15.

89 Siehe etwa Haas, *Der Freiburger Spielkartenmacher*, 179 f.

macher in der Stadt Solothurn.⁹⁰ Dies erstaunt, war es doch in Solothurn, «wo sich der Phönix der Schweizer Kartenmacherei aus der Asche des 17. Jahrhunderts zu neuem Leben erhob»⁹¹. Auf den Pionier Franz Joseph Heri folgten eine Reihe weiterer Kartenmacher und Kartenmacherinnen, denen im Folgenden nachgegangen wird.

2.1 SPIELKARTENMACHER IN SOLOTHURN

Der erste greifbare Kartenmacher des 18. Jahrhunderts in Solothurn ist *Franz Joseph Heri* von Biberist, der, wie bereits sein Vater, der Schneider Urs Heri, als Hintersässe in Solothurn lebte. 1680 dort geboren, heiratete Heri 1703 Eva Kaufmann, die Witwe des Buchdruckers Peter Joseph Bernhard. Nach dem Tod ihres ersten Mannes hatte Eva Kaufmann-Bernhard das Geschäft, das Buchdruckerei, Buchbinderei und Verlag in einem war, weitergeführt. Mit ihrer erneuten Heirat übernahm nun Franz Joseph Heri den Betrieb. Für kurze Zeit wurde er damit, wenn nicht dem Titel nach, so doch de facto, obrigkeitlicher Buchdrucker und erhielt 1704 und 1705 aus der Staatskasse jährlich rund 637 Pfund. Bereits 1704 fasste der Rat von Solothurn allerdings den Beschluss, dass Solothurner Bürger den Auswärtigen bei der Arbeiterteilung vorzuziehen seien. Die obrigkeitlichen Druckaufträge gingen deshalb in der Folge an den Stadtbürger Urs Joseph Heuberger; der Hintersässe Heri konnte ab 1706 nur noch Papeterieartikel, Schulbücher und Buchbindearbeiten liefern. Ohne die lukrativen Aufträge von obrigkeitlicher Seite scheint er im Buchdruck kein genügendes Auskommen mehr gefunden zu haben. Wohl aus diesem Grund verkaufte er 1709 seine Buchdruckerwerkstatt an Ratsschreiber Johann Bernhard Zeltner, dem der Rat noch im gleichen Jahr das Druckereiprivileg zusicherte.⁹²

Heri zog sich also aus dem umkämpften Buchdruckergewerbe zurück und verlegte seine Tätigkeit auf ein Feld, auf dem er seine Fähigkeiten im Umgang mit Papier und Druck ebenfalls einsetzen konnte: Er begann, Spielkarten herzustellen. Wann genau er seine Tätigkeit als Kartenmacher

90 Sigrist, *Solothurnische Geschichte*, Bd. 3, erwähnt unter den Kartenmachern im Kanton Solothurn nur diejenigen von Mümliswil (154, 499, 638) und würdigt die Stadtsolothurner Kartenmacher mit keinem Wort. Auch Kopp, *Kartenmacher im Solothurnischen*, 221 f., erwähnt mit Ausnahme von Franz Heri und Conrad Iseli nur Mümliswiler Kartenmacher. Depaulis, *Die ersten Jahrhunderte*, 13, erwähnt neben Heri und Iseli auch Joseph Stelli und Witwe Tschan, ohne jedoch näher auf sie einzugehen.

91 Kopp, *Kartenmacher im Solothurnischen*, 221.

92 Altermatt, *Buchdruckerei Gassmann*, 28–30; Paisley, *Deutsche Buchdrucker*, 105.

aufnahm, ist unklar; das einzige uns bekannte datierbare Kartenspiel von Heri, ein Tarockspiel, weist die Jahreszahl 1718 auf.⁹³ Es handelt sich um das erste bekannte Tarockspiel, das im 18. Jahrhundert in der Eidgenossenschaft geschaffen wurde.⁹⁴

Während Heri sich in einer ersten Phase neben dem Kartenmachen auch noch als Buchbinder betätigte, scheint er sich später auf die Spielkartenproduktion beschränkt zu haben. So wird er noch 1722 als Buchbinder erwähnt⁹⁵, 1726 dann als Buchdrucker und Kartenmacher⁹⁶, ab 1728 nur noch als Kartenmacher⁹⁷. Am 19. Juli 1746 verstarb Heri in Solothurn. Auf seinen Beruf anspielend vermerkte der Pfarrer im Totenbuch, dass der im Gestalten von Spielkarten geübte Heri dem spielenden Tod nicht ausweichen konnte.⁹⁸

1707 hatte Franz Joseph Heri an der Schaalgasse (heute Nr. 17) von Stadtläufer Jakob Gerber ein Haus gekauft, in dem er später seine Spielkartenwerkstätte einrichtete.⁹⁹ Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sollten in diesem Haus Spielkarten hergestellt werden. Im Juli 1728 verkaufte Heri die Liegenschaft an den «ehrsamen und bescheidenen» Kartenmacher *Urs Moser* aus Biberist.¹⁰⁰ Kurz zuvor hatte der Solothurner Rat dem noch ledigen Moser die Erlaubnis erteilt, sich gegen ein jährliches Schirmgeld von zwei Talern und ein ebenso hohes Wachtgeld als Domizilant in Solothurn niederzulassen, in der Stadt seine Profession auszuüben und seine Waren feilzuhalten.¹⁰¹ Im Februar 1730 vermählte sich Moser mit Barbara Hitzler

93 Siehe für eine Abbildung: Kunstgewerbemuseum Zürich (Hrsg.), Schweizer Spielkarten, 182, Nr. 142 (Schweizerisches Nationalmuseum LM, 10301.1–76). Es handelt sich um ein Spiel des «Marseiller Typs». Ein weiteres Tarockspiel vom «Typ Besançon» von Franz Joseph Heri lässt sich nicht genau datieren, siehe dafür ebd., Nr. 143 (Schweizerisches Nationalmuseum, LM 47513.1–78).

94 Depaulis, Die ersten Jahrhunderte, 13.

95 StASO, Gerichtsprotokoll 1719–1722, 603: «Frantz Joseph Heri dem buechbinder».

96 StASO, Gerichtsprotokoll 1725–1726, 457: «Herren Frantz Joseph Heri buechtruckher und Carthenmacher allhier».

97 StASO, Ehebuch Solothurn 1580–1731, 3. Teil: 1691–1731, 666: «Franciscus Josephus Heri viduus, faiseur des chates [sic!]»; StASO, Gerichtsprotokoll 1727–1728, 607: «Frantz Joseph Heri der Cartenmacher»; StASO, Gerichtsprotokoll 1744–1747, 684: «Frantz Joseph Heri der Cartenmacher».

98 StASO, Totenbuch Solothurn 1608–1752, 3. Teil: 1721–1752, 849: «Franciscus Heri ex Biberist ad mortem subeundam in hospitali christiano more dispositus, vitam mortalem deposuit, hic juvenis carthas Lusorias pingere et fingere doctus, ludentem mortem eludere non potuit.»

99 StASO, Gerichtsprotokoll 1704–1709, 333, Eintrag vom 15. 2. 1707. Der Kaufpreis betrug 2000 Pfund und zwei Pistolen Trinkgeld.

100 StASO, Gerichtsprotokoll 1727–1728, 607, Eintrag vom 31. 7. 1728. Der Kaufpreis betrug 1800 Pfund und 6 alte Louis d'or Trinkgeld.

101 StASO, A 1,231, 567, Eintrag im Ratsmanual vom 18. 6. 1728.



Abb. 2: Franz Joseph Heris Signatur auf der Münzen-Zwei seines Tarocks von 1718. Es handelt sich um das erste in der Schweiz hergestellte Tarock, das wir kennen (Schweizerisches Nationalmuseum LM 10301.41).

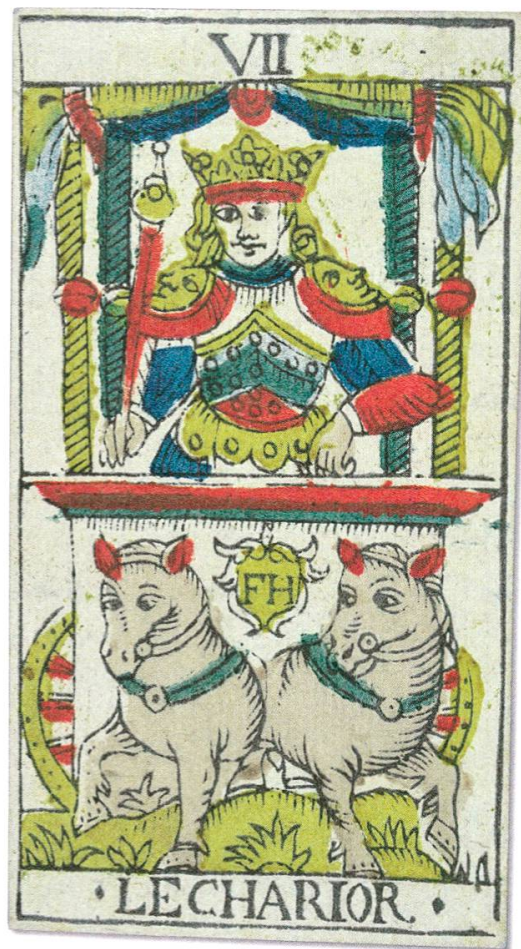


Abb. 3: Trumpf-VII «LE CHARIOR» mit Heris Initialen «FH» im Schild auf der Frontseite des Wagens. Die Qualität von Heris Karten stehen ihren zeitgenössischen Vorbildern aus Frankreich in nichts nach (Schweizerisches Nationalmuseum LM 10301.62).

von Niedergösgen¹⁰², sieben Jahre später, am 17. Januar 1737, verstarb der «chartarum confector» kinderlos in Solothurn¹⁰³.

Seine Witwe führte nach seinem Tod den Kartenmacherbetrieb weiter. Sie war damals allerdings bereits nicht mehr die Einzige, die in Solothurn in diesem Metier tätig war. Auch *Johann Friedrich Arnold-Obrist* hatte das Handwerk erlernt und in der zweiten Hälfte der 1730er-Jahre mit der Produktion von Spielkarten begonnen. Die Konkurrenz, die ihm von der bereits etablierten Werkstatt von *Barbara Moser* erwuchs, scheint ihn jedoch schon bald in finanzielle Schwierigkeiten gebracht zu haben. Im

102 StASO, Ehebuch Solothurn 1580–1731, 3. Teil: 1691–1731, 686, Eintrag vom 13. 2. 1730.

103 StASO, Totenbuch Solothurn 1608–1752, 3. Teil: 1721–1752, 754, Eintrag vom 17. 1. 1737.

Dezember 1738 wandte sich der 19-jährige und seit kurzem verheiratete Arnold-Obrist¹⁰⁴ deshalb an den Rat und klagte, Moser verursache ihm grosse Hindernisse, er vermöge es nicht einmal mehr, einen Gesellen in Arbeit zu nehmen. Moser selbst beschäftige keine Gesellen, sondern habe nur «Bueben und Meýtli» in ihrer Werkstatt. Als Solothurner Bürger fordere er das Vorrecht gegenüber der auswärtigen Konkurrentin. Die vor den Rat zitiert Witwe gab zu bedenken, dass ihr verstorbener Mann eine obrigkeitliche Erlaubnis zur Führung seines Handwerks in Solothurn erhalten habe. Nach seinem Tod habe sie ihren ersparten Lidlohn ins Geschäft investiert und alle Schulden ihres Mannes selig begleichen können. Falls sie ihrem Handwerk nicht mehr nachgehen könne, werde sie «auff die gaßen gestosen». Sie bitte deshalb um die Genehmigung, weiterhin in Solothurn leben zu dürfen und ihrem Handwerk nachzugehen, dies umso mehr, als dieses «weder zünfftig, noch sonsten mit Einichen privilegien versehen ist». Arnold-Obrist versuchte daraufhin, seine Konkurrentin auf anderem Wege auszuschalten: Er betonte, dass es keineswegs seine Absicht sei, sie zu verstossen, und bot ihr an, ihr gesamtes Handwerksgeschirr wie auch ihr Haus zu kaufen. Bis an ihr Lebensende wolle er sie aber dort leben lassen und sie zudem mit einem Unterhalt versehen. Von derartigen Angeboten liess sich die offenbar wirtschaftlich erfolgreiche Witwe Moser jedoch nicht ködern und bat stattdessen den Rat, ihr weiterhin Schutz und Schirm zu gewähren. Tatsächlich entschieden die Ratsherren, dass der Witwe Moser «mit Carthen machen läbenlänglichen fortzufahren noch für Baas gestattet seÿn solle».¹⁰⁵

Ausgestattet mit einer offiziellen Ratserlaubnis produzierte Barbara Moser also weiterhin Spielkarten in Solothurn. Arnold-Obrist versuchte sich neben ihr ebenfalls als Spielkartenmacher zu behaupten. Noch 1740 erscheint er in zwei Dokumenten als Kartenmacher, einmal anlässlich des Verkaufs seines Hauses an der Urbangasse (heute Nr. 25)¹⁰⁶, ein andermal im Inventar, das anlässlich des Todes seiner Mutter angefertigt wurde¹⁰⁷. Kurz darauf gab Johann Friedrich Arnold-Obrist die Spielkar-

104 Geboren am 7. Juli 1719, siehe StASO, Solothurn, Taufen 1653–1734, 3. Teil: 1705–1734, 759, Eintrag vom 7. 7. 1719. Im April 1738 hatte er Maria Susanna Kiefer geheiratet, siehe StASO, Ehebuch Solothurn 1731–1819, 1. Teil: 1731–1790, 50, Eintrag vom 28. 4. 1738.

105 Siehe für die Auseinandersetzung zwischen Arnold-Obrist und Witwe Moser: StASO, A 1,241, 909f., Eintrag im Ratsmanual vom 17. 12. 1738.

106 StASO, Gerichtsprotokoll 1740–1743, 291, Eintrag vom 3. 3. 1740.

107 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 37 (1738–1745), Nr. 2.



Abb. 4: Joseph Stellis Signatur auf der Münzen-Zwei eines undatierten Tarocks. Offensichtlich verwendete Stelli einen älteren Druckstock, wie das ungenutzt gravierte «IOS. STOLLI» und die fehlende Jahrzahl belegen (Museum Allerheiligen S3678).

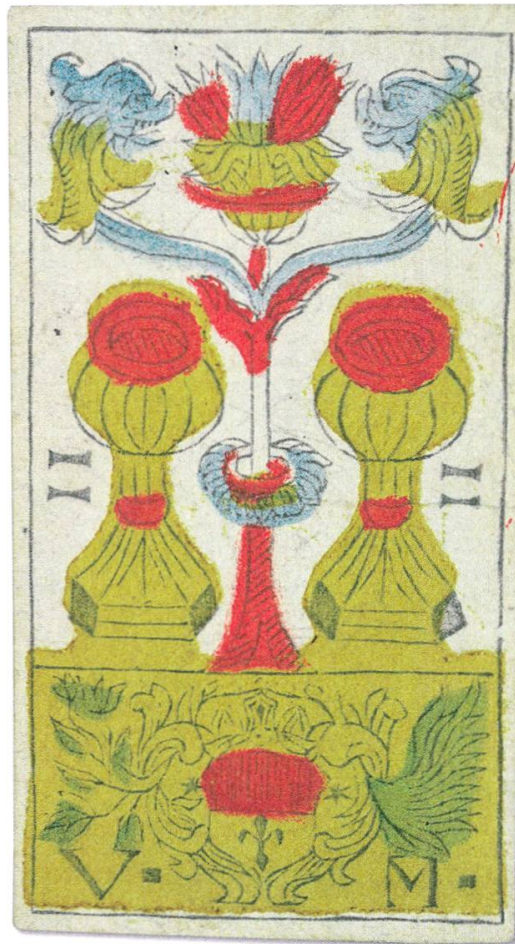


Abb. 5: Die Kelche-Zwei desselben Tarocks zeigt neben dem Solothurner Staatswappen mit einer Lilie die Initialen «V M». Der Druckstock für dieses Tarock wurde offensichtlich von Urs Moser angeschafft und von Stelli weiterverwendet (Museum Allerheiligen S3678).

tenherstellung jedoch auf: 1741 veräusserte er sein gesamtes Kartenmacherwerkzeug und wurde Stadtläufer.¹⁰⁸ Wahrscheinlich war er angesichts der Konkurrenz der Witwe Moser nie auf einen grünen Zweig gekommen.

Barbara Moser führte ihre Werkstatt weiter, bis sie am 8. Juli 1748 verstarb.¹⁰⁹ Im Gegensatz zu Arnold-Obrist scheint sie mit der Spielkartenproduktion ein ansehnliches Einkommen erzielt zu haben. Bei ihrem Tod hinterliess sie neben ihrem Haus, einer Vielzahl an Kleidern und Haushaltsgegenständen mehr als 2000 Pfund an Bargeld in verschiede-

108 Als solcher erscheint er zumindest im Totenbuch, siehe StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1811, 2. Teil: 1784–1811, 398, Eintrag vom 11. 5. 1792.

109 StASO, Totenbuch Solothurn 1608–1752, 3. Teil: 1721–1752, 884, Eintrag vom 8. 7. 1748.

nen Gold- und Silbersorten. Verschiedene Solothurner Klöster bedachte sie mit grosszügigen Legaten.¹¹⁰

Auch ihre Gesellen, die Brüder Joseph und Johannes Stelli von Günsberg¹¹¹, wurden für ihre Dienste belohnt. Johannes bekam 50 Pfund geschenkt¹¹²; sein Bruder Joseph hingegen, der 14 Jahre lang bei Moser gearbeitet hatte, erhielt wegen seiner treu geleisteten Dienste und guter Aufführung «alles werckhzeüg zum Kartenhandwerckh dienlich, sambt papir etc. vermög deroselben Testament zum geschenckh»¹¹³. Gegen ein jährliches Schirmgeld von 10 Pfund bewilligte ihm der Rat daraufhin auch das Domizil in Solothurn.¹¹⁴

1748 trat *Joseph Stelli* also die Nachfolge der erfolgreichen Kartenmacherin Barbara Moser an. Offenbar kaufte er Mosers Erben auch das Haus an der Schaalgasse ab¹¹⁵; 1757 jedenfalls erscheint er als dessen Besitzer¹¹⁶. In einem Gutachten der Domizilientenkammer von 1770 wurde Joseph Stelli, Kartenmacher von Günsberg, den Domizilienten erster Klasse zugewiesen, also denjenigen Personen, «welche in der Statt wohnungen aigen inhaben, oder sonsten darinnen nutzlich seynd, und derentwegen in der Statt oder Vorstatt Erduldet werden könnten»¹¹⁷.

Von Joseph Stelli produzierte Karten sind nur wenige greifbar. Offenbar hat er zumindest teilweise die Model seines Vorgängers Urs Moser verwendet und sie leicht abgeändert. So ist auf der Münzen-Zwei eines Tarocks von Stelli der Name «IOS STOLLI» von wenig geübter Hand geschnitten

110 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 24 (1714–1748), Nr. 52.

111 Ebd. Dort erscheinen die beiden als Bezüger von Lidlohn. Wahrscheinlich hatte auch ihr Vater, Kartenmacher Niklaus Stelli, im Moser'schen Betrieb mitgearbeitet. Dieser war allerdings bereits am 10. Juni 1745 verstorben, siehe StASO, Totenbuch Solothurn 1608–1752, 3. Teil: 1721–1752, 841. Der Eintrag im Totenbuch lautet: «Nicolaus Stelli. Hon. Juvenis ex Gynsberg oriundus chartarum Lusoriarum fabricator lusum omnem perdidit, dum mors astuta quae alias non ludit, ultimum ictum lucratum, structorem vicit, ictum provenit Nicolaus, dum hectica laborans.»

112 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 24 (1714–1748), Nr. 52.

113 StASO, A 1, 251, 876, Eintrag im Ratsmanual vom 9. 10. 1748.

114 Ebd.

115 Das auf 1900 Pfund geschätzte Haus war bei Barbara Mosers Tod an ihre beiden noch lebenden Geschwister Franz Hitzler und Jakobe Hitzler, verheiratete Burkli, gegangen, siehe StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 24 (1714–1748), Nr. 52.

116 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 39, Nr. 5. Weitere Erwähnung von Joseph Stelli als Kartenmacher und Besitzer des Hauses an der Schaalgasse: StASO, Gerichtsprotokolle 1785–1788, 951, Eintrag vom 27. 12. 1788.

117 StASO, A 1, 273, 816, Eintrag im Ratsmanual vom 7. 11. 1770.

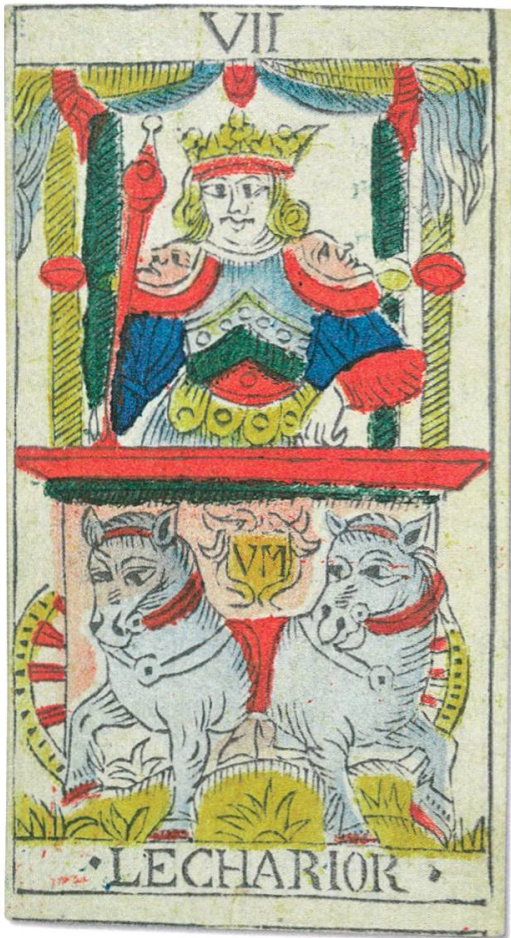


Abb. 6: Der Trumpf-VII «LE CHARIOR» von Stelli zeigt ebenfalls noch Urs Mosers Initialen «VM». Die Qualität der Karten von Moser/Stelli halten das hohe Niveau der Karten von Heri aus dem Jahr 1718 (Museum Allerheiligen S3678).



Abb. 7: Ein Herzbube des Freiburger Bildes, signiert von Joseph Stelli. Die Karte ist eine von ganz wenigen französischen Spielkarten, die einem Solothurner Kartenmacher zugewiesen werden können (Privatsammlung Walter Haas).

und ersetzt einen andern Namen, wahrscheinlich denjenigen Urs Mosers, dessen Initialen «VM» noch auf der Becher-Zwei sowie der Tarock-VII «Le Chariot» zu sehen sind. Auf einigen Karten desselben Spiels ist zudem auch das Solothurner Wappen prominent abgebildet.¹¹⁸ Stelli liess aber auch eigene, neue Model anfertigen. So wird im nach seinem Tod angefertigten Inventar erwähnt, dass er den Modelstecher Hans Georg Käch beauftragt hatte, ihm ein Model und zwei Stöckli zu stechen.¹¹⁹

118 Depaulis, Die ersten Jahrhunderte, 14, Abb. 2 (Museum Allerheiligen, Schaffhausen, MAS S 3678). Eine weitere, von Stelli fabrizierte Einzelkarte befindet sich im Privatbesitz von Walter Haas.

119 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 59 (1788–1790), Nr. 25.

In seiner Kartenmacherwerkstatt beschäftigte Joseph Stelli mehrere Personen. Sein Bruder Johannes, der 1748 noch im Betrieb der Witwe Moser mitgearbeitet hatte, schied früher oder später jedoch aus dem Betrieb aus; 1790 jedenfalls diente er als Wachtmeister in der päpstlichen Garde in Avignon.¹²⁰ Als Mitarbeiter Stellis belegt sind aber ein Geselle, Christoph Gilli, sowie Conrad Iseli, von dem später noch die Rede sein wird.¹²¹

Joseph Stelli starb am 22. März 1790 63-jährig in Solothurn.¹²² Da er unverheiratet geblieben war, ging sein Erbe an seine Geschwister, die das Haus an der Schaalgasse an Grossrat Urs Friedrich Bartlime verkauften. Das Kartenmacherwerkzeug Stellis hingegen sicherte sich Kartenmacher *Franz Joseph Graf*. Für die beträchtliche Summe von 1200 Pfund kaufte er «die gemacht und ohngemachte Karten, den Zinober, das verarbeitete und unverarbeitete pappir, wie auch samtliches werkzeüg, [...] und was dergleichen mehr vorhanden».¹²³

Bereits vor dem Ankauf des Stelli'schen Kartenmacherwerkzeugs war Franz Joseph Graf als Spielkartenmacher tätig gewesen. Geboren am 11. Oktober 1745 als Sohn des Metzgers Urs Karl Graf war er Solothurner Bürger.¹²⁴ Für die Erlernung seines Handwerks als Kartenmacher scheint Graf rund 309 Pfund ausgegeben zu haben.¹²⁵ Am 2. Februar 1768, anlässlich seiner Hochzeit mit Elisabeth Rüetsch von Wiedlisbach, erscheint er bereits als Kartenmacher.¹²⁶ Am 22. Dezember 1774 kaufte er das Haus von Altlandschreiber Fidel Joseph Bunner in der Hauptgasse (heute Nr. 28).¹²⁷

Franz Joseph Graf starb am 20. April 1797. Der im Totenbuch als «Chartarum Lusoriarum factor» und freundlicher, geistreicher, schlauer Mann («vir lepidus») bezeichnete Graf¹²⁸ hinterliess eine Witwe und zwei Kinder. Sein Kartenmacherwerkzeug wurde auf einen Wert von 600 Pfund

120 Ebd.

121 Sowohl Gilli wie auch Iseli machten nach Stellis Tod noch Lohnforderungen geltend, siehe ebd.

122 StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1811, 2. Teil: 1784–1811, 378, Eintrag vom 22. 3. 1790.

123 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 59 (1788–1790), Nr. 25.

124 StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 1. Teil: 1734–1764, 99, Eintrag vom 11. 10. 1745.

125 Siehe den Hinweis in StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 2, 1630–1820, Nr. 15.

126 StASO, Ehebuch Solothurn 1731–1819, 1. Teil: 1731–1790, 180, Eintrag vom 8. 2. 1768.

127 StASO, Gerichtsprotokoll 1774–1778, 246, Eintrag vom 22. 12. 1774. Der Kaufpreis belief sich auf 4000 Pfund und zwölf Louis d'or Trinkgeld.

128 StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1811, 2. Teil: 1784–1811, 459, Eintrag vom 20. 4. 1797.



Abb. 8: Kelche-Zwei mit der Signatur von Conrad Iseli. Auch hier lässt sich gut erkennen, dass der Name «CONRAD ISELI» nachträglich in den Druckblock eingefügt wurde (Museum Blumenstein HMBS 1916.98.63).



Abb. 9: Der Trumpf-VII «LE CHARIOR» von Iseli zeigt die Initialen «G J» im Schild, die auf Iselis Vorgänger (Franz) Joseph Graf verweisen. Die Qualität der Karten aus Solothurn ist auch gegen Ende des 18. Jh. ausgesprochen hoch (Museum Blumenstein HMBS 1916.98.15).

veranschlagt und blieb offenbar im Besitz seiner Witwe.¹²⁹ Als Elisabeth Graf am 18. Januar 1800 ebenfalls verstarb¹³⁰, übernahm ihr Sohn Franz Joseph II. Graf das Werkzeug.¹³¹

129 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 2, 1630–1820, Nr. 15.

130 StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1811, 2. Teil: 1784–1811, 494, Eintrag vom 18. 1. 1800.

131 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 66, 1798–1803, Nr. 27a. Beim Vornamen des Sohnes von Franz Joseph und Elisabeth Graf bestehen einige Unklarheiten. Im Taufbuch erscheint er als Ursus Josephus (StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 2. Teil: 1764–1791, 360, Eintrag vom 15. 3. 1773). Im Inventar seines Vaters als Franz Joseph Graf (StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 2, 1630–1820, Nr. 15), im Inventar seiner Mutter als Joseph Graf (StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 66, 1798–1803, Nr. 27a). Im Ehebuch wird er anlässlich

Über *Franz Joseph II. Graf* ist wenig bekannt. Er wurde am 15. März 1773 geboren und heiratete am 4. November 1797 Maria Anna Emerentia Frölicher von Solothurn.¹³² Im Eintrag zur Taufe seines Sohnes Urs Karl erscheint er im August 1800 erstmals als Kartenmacher («Chartarius»)¹³³. Erst 30-jährig starb er am 4. Februar 1804 «durch Erfrierung auf dem Weg, als er im tiefsten Winter den Weissenstein überschreiten wollte». Begraben wurde er in Oberdorf.¹³⁴

In der Graf'schen Kartenmacherwerkstatt war offenbar auch der bereits als Mitarbeiter von Joseph Stelli erwähnte *Conrad Iseli* tätig gewesen. Iseli war am 26. Dezember 1757 in Mümliswil geboren worden¹³⁵ und kam wohl bereits dort mit der Spielkartenproduktion in Berührung. Sein Vater, der aus Schramberg im Schwarzwald stammende Joseph Iseli (beziehungsweise Eiselin), war in Mümliswil, wo er 1750 Anna Maria Walter geheiratet hatte, als Papiermacher tätig.¹³⁶ 1778 erscheint Conrad Iseli als Trauzeuge des Mümliswiler Kartenmachers Peter Rochus Schär.¹³⁷ Auch sein Schwager, Johann Probst, war Kartenmacher in Mümliswil.¹³⁸

Iseli selbst suchte sein Glück allerdings nicht in Mümliswil, sondern in Solothurn, wo er wie erwähnt in den Kartenmacherbetrieben von

seiner Heirat mit Maria Anna Emerentia Frölicher erneut als Franz Joseph Graf bezeichnet (StASO, Ehebuch Solothurn 1731–1819, 2. Teil: 1790–1819, 347, Eintrag vom 4. 11. 1797), ebenso anlässlich der Taufe seiner Kinder (StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 3. Teil: 1792–1811, 633, Eintrag vom 4. 10. 1798, sowie 658, Eintrag vom 28. 8. 1800). Im Totenbuch erscheint er anlässlich seines Todes dann erneut nur als Joseph Graf (StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1811, 2. Teil: 1784–1811, 535, Eintrag vom 4. 2. 1802). Um ihn von seinem Vater zu unterscheiden wird er hier als Franz Joseph II. Graf bezeichnet.

132 StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 2. Teil: 1764–1791, 360, Eintrag vom 15. 3. 1773. StASO, Ehebuch Solothurn 1731–1819, 2. Teil: 1790–1819, 347, Eintrag vom 4. 11. 1797.

133 StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 3. Teil: 1792–1811, 658, Eintrag vom 28. 8. 1800.

134 StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1811, 2. Teil: 1784–1811, 535, Eintrag vom 4. 2. 1804: «Josephus Graff, Solod. uxoratus, pater 3 liberorum, circiter 33 anorum, in summa hyeme montem Weissenstein transcendens gelu suppressus obiit in via, et sepultus est in Oberdorf.» Seine Witwe verstarb rund zehn Jahre später am 11. Februar 1814, siehe StASO, Totenbuch Solothurn 1812–1836, 47, Eintrag vom 11. 2. 1814, wo sie als «vidua Josephi Cartarum Structoris» aufgeführt ist.

135 StASO, Pfarrbuch Mümliswil, 1693–1771, Taufregister, 173, Eintrag vom 26. 12. 1757.

136 Siehe für die Heirat: StASO, Pfarrbuch Mümliswil, 1693–1771, Eheregister, 174, Eintrag vom 26. 1. 1750; für die Erwähnung von Joseph Iseli als Papiermacher: StASO, Pfarrbuch Mümliswil, 1759–1835, Totenregister, 331, Eintrag vom 5. 11. 1772.

137 Kopp, Kartenmacher im Solothurnischen, 222.

138 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 96 (1842), Nr. 10.

Joseph Stelli und Franz Joseph Graf arbeitete. Als Iseli die aus Mümliswil stammende Anna Maria Probst heiratete, machte er gegenüber Letzterem Lidlohnforderungen in der Höhe von 12 Louis d'or (192 Kronen) geltend. Zwei Monate nach Iselis Hochzeit wurde diese Summe dann allerdings zu «theilsweiser abzalung des für das erkauffte werkgeschirr schuldigen betrags von 292 Kronen» verwendet.¹³⁹ Anlässlich seiner Heirat plante Conrad Iseli also offenbar, selbstständig als Kartenmacher tätig zu werden, und erstand von Graf die dafür notwendigen Werkzeuge. Ein schön ausgeführtes Tarockspiel von Conrad Iseli ist erhalten geblieben.¹⁴⁰

1817 wurde der als heimatlos geltende Conrad Iseli in die Gemeinde Unterramsern eingeteilt.¹⁴¹ Er lebte allerdings weiterhin in Solothurn, wo 1823 seine Frau verstarb.¹⁴² In den folgenden Jahren wurde Iseli von gesundheitlichen und finanziellen Problemen geplagt. Im März 1825 bewilligte der Kleine Rat von Solothurn auf Antrag der Generalarmendirektion, dem «armen mit Gemüthskrankheit befallenen im hiesigen Stadtbezirk wohnenden Konrad Iseli, Kartenmacher», eine Unterstützung von acht Pfund zukommen zu lassen.¹⁴³ Im Jahr darauf empfahl die Generalarmendirektion dem Kleinen Rat, Iseli, «Kartenmacher und mit dem stillen Wahnsinn behaftet», mit 6 Batzen wöchentlich zu unterstützen und ihn ins Gutleutehaus aufzunehmen.¹⁴⁴ Am 6. März 1842 starb Conrad Iseli 84-jährig an Altersschwäche in Solothurn.¹⁴⁵

Neben den bereits erwähnten Kartenmachern gab es in Solothurn im 18. Jahrhundert eine weitere bedeutende Spielkartenwerkstatt. Sie ging aus der Werkstatt des erfolglosen Konkurrenten der Witwe Moser, Johann Friedrich Arnold-Obrist, hervor. Wie erwähnt, hatte dieser 1741 sein gesamtes Kartenmacherwerkzeug abgestossen. Käufer war der 25-jährige *Niklaus Tschan* von Biberist.¹⁴⁶ Am 18. Januar 1741 erlaubte ihm der Rat von Solothurn, Arnold-Obrists Werkzeuge zu kaufen und gegen die Ent-

139 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 79 (1822–1823), Nr. 17. Wann Iseli geheiratet hat, liess sich leider nicht herausfinden.

140 Kunstgewerbemuseum Zürich (Hrsg.), Schweizer Spielkarten, 185, Nr. 145 (Historisches Museum Blumenstein, Solothurn, HMBS 1916.98). Auf der Tarock-VII «Le Chariot» sind noch die Initialen von Joseph Graf zu erkennen.

141 StASO, BD, 21,2, Register der Eintheilung sämtlicher Haimathlosen im Kanton Solothurn, 1817.

142 StASO, Totenbuch Solothurn 1812–1836, 203, Eintrag vom 20. 1. 1823.

143 StASO, A 1,342, 403, Eintrag im Ratsmanual vom 11. 3. 1825.

144 StASO, A 1,343, 84f., Eintrag im Ratsmanual vom 23. 1. 1826.

145 StASO, Zivilstandsbuch Solothurn katholisch, 1836–1845, Eintrag vom 6. 3. 1842.

146 Niklaus Tschan wurde am 8. Oktober 1715 in Biberist geboren, siehe StASO, Pfarrbuch Biberist, 1602–1765, 233, Eintrag vom 8. 10. 1715.

richtung eines jährlichen Schirmgelds von zwei Talern «allhier zu wohnen und sein profession zu treiben». Nach drei Jahren sollte Tschan beim Rat um die Erneuerung dieser Gnade anhalten.¹⁴⁷ Diese wurde dem «Carthenmacher von Biberist», weil er sich «gantz unklagbahr auffgeführt», 1744 umstandslos gewährt.¹⁴⁸

Die Geschäfte liefen offenbar nicht schlecht, konnte Tschan doch 1746 für 800 Pfund und 2 Taler Trinkgeld und Weinkauf ein Haus an der Löwengasse (heute Nr. 12) erwerben.¹⁴⁹

Wohl bereits vor seiner Aufnahme als Domizilant hatte Tschan die aus Mümliswil stammende Barbara Roth geheiratet.¹⁵⁰ 1742 wurde ihr erster Sohn, Stefan Amanz, geboren.¹⁵¹ Neun weitere Kinder, von denen allerdings neben dem Erstgeborenen nur drei weitere ihre Eltern überlebten, sollten folgen.¹⁵² Neben seiner Frau arbeiteten wohl auch die älteren dieser Kinder im Betrieb mit. 1758 beschäftigte Tschan zudem drei Gesellen: Joseph Impere, Jakob Meyer von Hüningen und Joseph Probst von Bellach.¹⁵³

Vom tadellosen Lebenswandel, den der Rat noch 1744 lobend erwähnt hatte, scheint Niklaus Tschan im Verlauf der Zeit etwas abgekommen zu sein. 1758 wurde der Rat informiert, dass «der Kartenmacher der liederlichkeit dergestalten begeben, das sein hauswesen nicht mehr bestehen möge». Die in der Folge durch Bürgermeister Ludwig Benedikt Tugginer aufgenommenen Kundschaften geben einen kleinen Einblick in Tschans Familien- und Arbeitsleben. So berichtete etwa Wachtmeister Joseph Kundi, Tschan und seine Ehefrau lebten bisweilen zänkisch miteinander. Der jüngere Läufer Friedrich Arnold wusste, dass die Frau über ihren Mann klage und er über sie. Die Frau, meinte er, habe jedoch mehr Grund dazu. Als sie Tschan kürzlich 4 Batzen gegeben habe, um in Oberdorf Laden zu kaufen, habe dieser das Geld verschleudert, worauf sie sich bei

147 StASO, A 1,244, 57, Eintrag im Ratsmanual vom 18. 1. 1741.

148 StASO, A 1,247, 672, Eintrag im Ratsmanual vom 27. 5. 1744.

149 StASO, Gerichtsprotokoll 1744–1747, 792, Eintrag vom 1. 12. 1746.

150 Im Ehebuch Solothurns findet sich kein Eintrag zur Heirat.

151 StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 1. Teil: 1734–1764, 80, Eintrag vom 7. 7. 1742.

152 StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 1. Teil: 1734–1764, 91, Eintrag vom 24. 2. 1744 (Maria Anna); 103, Eintrag vom 18. 7. 1746 (Maria Margaritha); 112, Eintrag vom 19. 2. 1748 (Margaritha); 119, Eintrag vom 9. 8. 1749 (Johann Joseph); 128, Eintrag vom 7. 6. 1751 (Urs Niklaus); 136, Eintrag vom 22. 1. 1753 (Niklaus Joseph); 142, Eintrag vom 20. 3. 1754 (Catharina); 155, Eintrag vom 8. 7. 1756 (Urs Anton); 180, Eintrag vom 8. 6. 1759 (Anton).

153 StASO, Kundschaften, Bd. 3, (1701–1780), 261a-c.



Abb. 10: Kartenmacherwerkstätten in Solothurn im 18. Jahrhundert.

A) Schaalgasse 17, Besitzer: Franz Joseph Heri (1707–1728), Urs und Barbara Moser (1728–1748), Joseph Stelli (1748?–1790).

B) Löwengasse 12, Besitzer: verschiedene Mitglieder der Familie Tschan (1746–1794).

C) Hauptgasse 24, Besitzer: Franz Joseph Graf (1775–1797).

Erstellung der Karte durch Erich Weber.

seiner Rückkehr gezankt und geschlagen hätten. Der Gesell Joseph Impere gab zu Protokoll, dass der Kartenmacher ein guter Mensch sei, solange er nichts getrunken habe. Wenn er aber ein wenig «überweinet» sei, müsse er mit seiner Frau, den Gesellen oder sonst jemandem Streit anfangen. Wenn Tschan nüchtern sei, sei er ein guter Arbeiter, jedoch ziemlich einfältig. Er trinke viel Wein und könne nicht mehr aufhören, wenn er mal damit begonnen habe. In der Haushaltung erledige er nichts. «Wan die Frau nicht wäre», meinte Impere, «haten sie kein stuck brodt zu Esen, sie könnten wohl leben, hätten zu verdienen, was sie wollten, wan sie sich nur anderst thätten auffführen». Dass Tschan zänkisch werde, wenn er zu viel getrunken

habe, bestätigte auch Geselle Jakob Meyer. Wenn er allerdings nüchtern sei, könne er kein Kind beleidigen. «Wan die Fr[au] nicht zu hause», meinte Meyer, «arbeite er selten, und über weine sich täglich». Ähnliches wusste der dritte Geselle Joseph Probst zu berichten.¹⁵⁴

Die eingeholten Kundschaften weisen darauf hin, dass mit der Fabrikation von Spielkarten zwar einiges zu verdienen gewesen wäre, Tschans Lebenswandel das Florieren des Geschäfts aber erheblich beeinträchtigte. Ohne seine Gattin hätte das «hauswesen» wohl tatsächlich «nicht mehr bestehen möge[n]». Soweit ersichtlich, hatten die Nachforschungen des Rats für Tschan aber keine direkten Folgen. Als er am 25. Oktober 1763 verstarb, scheint er seinen Lebenswandel allerdings bereit zu haben. So vermerkt das Totenbuch: «Niklaus Tschan, Spielkartenmacher aus Biberist, wurde, nachdem er seine Sünden bitter beweint und sich mit heiliger Speise erholt hatte, wegen der Auflösung der Eingeweide den Lebenden entrissen und am dritten Tag in Biberist begraben.»¹⁵⁵

Spielkarten aus der Werkstatt Tschans sind nur wenige bekannt. Von seiner Kartenmachertätigkeit zeugt aber etwa ein um 1760 hergestelltes Spiel, dessen Schellen-Daus mit «Niclaus Shann» signiert ist.¹⁵⁶

Nach Tschans Tod übernahm seine Witwe, die als «Kartenbabi» bekannte *Barbara Tschan, geborene Roth*, die Spielkartenwerkstatt.¹⁵⁷ In den offiziellen Quellen erscheint sie nicht nur als Witwe von Kartenmacher Tschan, sondern taucht selbst als «Kartenmacherin» auf. Als etwa die Domizilientenkammer 1770 die Einteilung der «Häuslileute» in verschiedene Klassen vornahm, wurde sie als Kartenmacherin, wie auch der oben erwähnte Joseph Stelli, in die erste Klasse der «nützlichen» Domizilienten eingeteilt.¹⁵⁸

Die unter Niklaus Tschan laut den erwähnten Zeugenaussagen eher mässig gedeihende Spielkartenproduktion scheint unter der Führung seiner Witwe eine neue Blüte erreicht zu haben. Barbara Tschan schaffte neues Kartenmacherwerkzeug an und war in der Lage, eine beeindruckenden

154 StASO, Kundschaften, Bd. 3, (1701–1780), 261a-c.

155 StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1812, 1. Teil: 1753–1784, 146, Eintrag vom 25. 10. 1763: «Nicolaus Tschan. Cartharum Lusoriarum Structor ex Biberist, postquam peccata sua amare deflevit, sa[n]cto pabulo refectus est, viscerum dissolutione e vivis ereptus est, et tertio die sepultus in Biberist.»

156 *Cartophilica Helvetica* 1995, 4f.

157 Siehe für die Erwähnung Barbara Tschans als Kartenbabi: StASO, A 1,275, 443, Eintrag im Ratsmanual vom 27. 4. 1772.

158 StASO, A 1,273, 816f., Eintrag im Ratsmanual vom 7. 11. 1770. Weitere Erwähnung als Kartenmacherin etwa in StASO, Gerichtsprotokoll 1770–1773, 307, Eintrag vom 5. 2. 1771.

de Anzahl verschiedener Kartenmotive und -typen zu produzieren. Laut dem nach ihrem Tode angefertigten Inventar besass sie 118 verschiedene Model.¹⁵⁹

Barbara Tschans wirtschaftliche Tätigkeiten gingen allerdings über das Kartengeschäft hinaus. Neben der Herstellung und dem Verkauf von Spielkarten führte sie einen Laden, in dem sie die verschiedensten Gebrauchsgegenstände feilhielt. Im Inventar erscheinen so etwa unter der Rubrik «zuer Handlung eingekaupte Effecten» beziehungsweise «Haabschafft in Kauffmannswahr» zahlreiche Artikel: Von Schmuck über Geschirr bis zu Kleidern und Stoffen hatte Witwe Tschan alles im Angebot.¹⁶⁰

Spätestens gegen Ende der 1760er-Jahre waren in Solothurn mit Franz Joseph Graf, Joseph Stelli und Barbara Tschan drei verschiedene Spielkartenfabrikanten tätig. Während die älteren Werkstätten von Stelli und Tschan gut etabliert waren, scheint der junge Kartenmacher Graf mit finanziellen Problemen gekämpft zu haben. Wie Johann Friedrich Arnold-Obrist versuchte er deshalb, gegenüber den beiden Domizilanten Stelli und Tschan seine Vorrechte als Bürger Solothurns geltend zu machen. Im Oktober 1770 klagte er beim Rat, dass ihm von seinen Konkurrenten vor Ort «das brodt entzogen werde». Mit grossen Unkosten habe er sein Handwerk erlernt und sich die notwendigen Instrumente beschafft, wodurch er sich nun in der Lage sehe, die Bürgerschaft mit guter und wohlfeiler Arbeit zu versehen. Er bitte deshalb den Rat, die beiden andern Kartenmacher aus der Stadt und in ihre Heimat zu verweisen.¹⁶¹

Joseph Stelli verwehrte sich dagegen, indem er vorbrachte, er halte sich seit 1748 mit der Erlaubnis der Obrigkeit in Solothurn auf, wo er sich tadellos aufgeführt und das «Publicum» immer mit guter Ware versehen habe. Selbstbewusst meinte er zudem, Graf könne es einerlei sei, ob er, Stelli, sich in Solothurn oder Günsberg aufhalte, seine Kundschaft werde ihm seine Ware weiterhin abnehmen. Barbara Tschan kam Graf entgegen, indem sie anbot, in Solothurn keine von ihr hergestellten Waren zu verkaufen; ihr Handel, meinte sie, erstrecke sich ohnehin vor allem auf «ausländische ohrt». Wie bereits 1738 entschied der Rat auch dieses Mal

159 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48. Zu berücksichtigen ist, dass es vor allem bei Spielen mit vielen Spielkarten, wie etwa dem Tarock, mehrere Model brauchte, um die für ein vollständiges Kartenspiel benötigten Karten zu drucken.

160 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

161 StASO, A 1, 273, 760f., Eintrag im Ratsmanual vom 24. 10. 1770.

zugunsten der Domizilanten und gestattete es Stelli und Tschan, sich weiterhin in Solothurn aufzuhalten und dort Spielkarten zu produzieren. Tschan wurde es dabei aber verboten, ausserhalb der Jahrmärkte von ihr verarbeitete Ware in Solothurn zu verkaufen.¹⁶²

Wenige Monate nach dem günstigen Ratsentscheid verstarb Barbara Tschan am 1. August 1771.¹⁶³ Ihren vier noch lebenden Kindern hinterliess sie ein Vermögen, das nach Abzug der Schulden rund 14'000 Pfund betrug; hinzu kam die im Laden vorrätige Kaufmannsware.¹⁶⁴ Das Kartenmacherwerkzeug ging an ihre beiden Söhne, Stefan Amanz und Niklaus, die wohl beide bereits im elterlichen Betrieb mitgearbeitet hatten. Der extra beigezogene Solothurner Kartenmacher Franz Joseph Graf schätzte den Wert des Werkzeugs auf rund 674 Pfund, etwas mehr als die Hälfte des Wertes, welche das Inventar für das Haus der Tschans an der Löwengasse angibt. Von noch grösserem Wert, nämlich rund 2368 Pfund, waren allerdings die bereits gedruckten Kartenspiele, die Witwe Tschan überall im Haus verteilt aufbewahrt hatte.¹⁶⁵ Angesichts des beträchtlichen Erbes, das Tschan ihren Söhnen hinterliess, standen die Ausgangsbedingungen nicht schlecht, das Geschäft mit der Spielkartenproduktion weiterzuführen. Nur wenige Monate nach dem Tod der Mutter hatte jedoch der ältere Sohn Stefan Amanz einen Grossteil seines Erbes bereits «zu ohnnutz verschwendet».¹⁶⁶ Weil er «der liederlichkeit ergeben» war und seine Gläubiger auf die Bezahlung seiner Schulden drängten, beschloss der Rat, ihm einen Vormund zur Seite zu stellen.¹⁶⁷ Dieser liess im Juli 1772 einen Teil der Habe Tschans veräussern. Stefan Amanz' Kartenmacherwerkzeuge erwarb dabei für rund 183 Pfund sein jüngerer Bruder Niklaus; seine Schwester Anna Maria kaufte ihm die Vorräte an bereits gedruckten Spielkarten ab.¹⁶⁸ Vom Erlös seiner Habe erhielt Stefan Amanz ein Reisegeld von 8 neuen Talern, «umb nach seinem vorgeben, auff seiner profession in francreich zue reisen».¹⁶⁹ Tatsächlich taucht Stefan Amanz

162 StASO, A 1, 273, 761 f., Eintrag im Ratsmanual vom 24. 10. 1770.

163 StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1812, 1. Teil: 1753–1784, 245, Eintrag vom 1. 8. 1771.

164 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

165 Ebd.

166 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1774, Bd. 52, Nr. 17.

167 StASO, A 1, 275, 443, Eintrag im Ratsmanual vom 27. 4. 1772.

168 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1774, Bd. 52, Nr. 17.

169 Ebd.

Tschan drei Jahre später in Colmar wieder auf, wo er am 9. Februar 1775 Marie-Elisabeth Blanck heiratete und am 6. Mai des gleichen Jahres als Bürger aufgenommen wurde.¹⁷⁰ Seinem Metier als Kartenmacher ging Stefan Amanz Tschan zusammen mit seinem Schwiegervater Jean-Henri Blanck, einem gelernten Maurer, auch in Colmar nach. Zwei von den beiden signierte Tarockspiele sind heute bekannt.¹⁷¹

Nach einigen Jahren in der Fremde beabsichtigte Tschan, mit seiner Frau und seinen Schwiegereltern in die Heimat zurückzukehren. Die Solothurner Obrigkeit duldete allerdings den Kartenmacher, dem sie 1776 erlaubt hatte, sein Mannrecht und sein Gut ausser Land zu ziehen¹⁷², nicht mehr auf ihrem Territorium. Als im Februar 1787 ruchbar wurde, dass sich Tschan auf Solothurner Gebiet befinde, befahl der Rat dem Bürgermeister, der Sache nachzugehen und den Kartenmacher «sogleich aus Ihro Gnaden Landen [zu] weisen».¹⁷³ Tschan, der sich «samt seinem frembden weib und schwiegerälteren» in Zuchwil niedergelassen hatte, erhielt eine Frist bis Ostern 1787, um die Republik zu verlassen.¹⁷⁴ Offenbar begab sich Stefan Amanz Tschan daraufhin in die von Zürich, Bern und Glarus gemeinsam verwalteten Unteren Freien Ämter, nach Bremgarten. 1792 wird er in einem Brief der Kanzlei Bremgarten als «Kartenmacher in unserer Statt wohnhafft» erwähnt.¹⁷⁵ Tatsächlich scheint er erneut in der Kartenproduktion tätig gewesen zu sein, hatte er doch bereits wieder Schulden wegen des «zu fortsetzung Seiner profeßion anvertrauten papÿrs» angehäuft.¹⁷⁶ Auch 1796 wird Stefan Amanz Tschan noch als «Kartenmacher zu bremgarten» angeführt¹⁷⁷, im Jahr 1800 erscheint er hingegen als in Muri wohnhaft¹⁷⁸. Über Tschans genaues Todesdatum ist nichts bekannt. Seine Gattin, Marie Elisabeth, überlebte ihn jedenfalls und verstarb am 1. Juni 1814 als «Witwe des Kartenmachers Amanz» («vidua Amantii fabricat[oris] Chartarum») in Solothurn.¹⁷⁹

170 Depaulis, Cartiers à Colmar, 166f.

171 Siehe für die beiden Spiele: Ebd., 167 (Musée Unterlinden, Colmar).

172 StASO, Mannrechtregister 1681–1818, fol. 15v

173 StASO, A 1,290, 180, Eintrag im Ratsmanual vom 23.2.1787.

174 StASO, A 1,290, 264, Eintrag im Ratsmanual vom 16.3.1787.

175 Kanzlei der Stadt Bremgarten an Gerichtsschreiber der Stadt Solothurn, Herrn Kulli, Bremgarten, 8.3.1792, in: StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

176 Ebd.

177 StASO, BB 24, 253, Säckelmeisterjournal 1795–1796, 31, Eintrag vom 3.6.1796.

178 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 66, 1798–1803, Nr. 31.

179 StASO, Totenbuch Solothurn 1812–1836, 60, Eintrag vom 1.6.1814.

Der jüngere Sohn der Barbara Tschan, der bereits erwähnte Niklaus, war beim Tod seiner Mutter 18-jährig¹⁸⁰ und hielt sich zu dieser Zeit, wohl zu Ausbildungszwecken, in Besançon auf.¹⁸¹ Aufgrund seiner Abwesenheit wurde er anlässlich der Erbteilung vom Rat mit einem Beistand versehen.¹⁸² An Niklaus ging das elterliche Haus in der Löwengasse.¹⁸³ Wie erwähnt erstand zudem sein Vormund 1772 für ihn das Kartenmacherwerkzeug, das sein Bruder Stefan Amanz zur Bezahlung seiner Schulden verkaufen musste.¹⁸⁴ Niklaus Tschan befand sich damit im vollständigen Besitz des Werkzeugs seiner Eltern. Ob er allerdings selbst in der Kartenproduktion tätig war, lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. 1794 erhielt er die Erlaubnis zum Versteigern des Hauses an der Löwengasse.¹⁸⁵ Er starb am 25. Februar 1796 als Junggeselle in Solothurn und wurde in Biberist beerdigt.¹⁸⁶

Das Kartenmacherwerkzeug ging nach seinem Tod an seine beiden Schwestern, Maria Anna und Margaritha Tschan.¹⁸⁷ Auch bei ihnen bleibt unklar, ob sie das Werkzeug zur Spielkartenproduktion nutzten. Wenig deutet jedoch darauf hin. Als Anna Maria am 15. Mai 1800 unverheiratet und kinderlos in Solothurn verstarb¹⁸⁸, scheint das Kartenmacherwerkzeug nicht mehr in Gebrauch gewesen zu sein, sondern lag bei einem Herrn Dürholz. Die beiden Erben Anna Marias, ihre Geschwister Margaritha und Stefan Amanz Tschan, vereinbarten denn auch, das Werkzeug möglichst bald zu verkaufen.¹⁸⁹

180 Siehe zu seiner Geburt: StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 1. Teil: 1734–1764, 136, Eintrag vom 22. 1. 1753.

181 Siehe den Hinweis in StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

182 StASO, A 1,274, 700, Eintrag im Ratsmanual vom 20. 8. 1771.

183 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

184 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1774, Bd. 52, Nr. 17: «H.r Rathausaman Würtz hat als Vogtman und zuehenden Niclaus Tschan des Jüngerens bruders bestanden den sambtlichen werckhzeüg zuem Kartenmachen.»

185 StASO, A 1,297, 781, Eintrag im Ratsmanual vom 30. 5. 1794. Spengler Joseph Schwaller kaufte das Haus für 1600 Pfund, siehe StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 62, 1794–1796, Nr. 52.

186 StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1811, 2. Teil: 1784–1811, 442, Eintrag vom 25. 2. 1796.

187 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 62, 1794–1796, Nr. 52.

188 StASO, Totenbuch Solothurn 1753–1811, 2. Teil: 1784–1811, 500, Eintrag vom 15. 5. 1800.

189 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 66, 1798–1803, Nr. 31.

Ob sich ein Abnehmer fand, ist nicht klar. Als mögliche Käufer in Solothurn kämen die bereits erwähnten Kartenmacher Conrad Iseli oder Franz Joseph II. Graf, aber auch *Franz Xaver Kiefer* in Frage. Von Letzterem ist nur wenig bekannt. Aus einer Solothurner Bürgerfamilie stammend, wurde Kiefer am 31. Januar 1762 in Solothurn geboren.¹⁹⁰ Sein Vater, Stefan Kiefer, bat 1782 den Rat um ein Reisegeld für seinen Sohn. Dieser habe die «Kartenmacher profession Erlernet» und es sei nun an der Zeit, ihn ledig zu sprechen und auf Wanderung zu schicken. Der Rat war sich allerdings gar nicht sicher, ob «die Kartenmacher zunftmäsig ausgedinget und ledig gesprochen werden müssen, und ob Sie zu wandern verbunden»¹⁹¹. Ob Franz Xaver Kiefer jemals die Wanderschaft antrat, ist denn auch unklar. 1790 wird er im Inventar von Joseph Stelli jedenfalls als Kartenmacher erwähnt. Als Stelli verstarb, erwarb, wie oben erwähnt, Franz Joseph Graf dessen Werkzeug, verpflichtete sich dabei aber, auf Wunsch dem «jungen Kartenmacher Kiefer» einen Teil davon «in leidentlichem Preis zukommen zue lassen»¹⁹². Ob Kiefer dieses Angebot in Anspruch nahm, liess sich nicht herausfinden, auch von ihm produzierte Kartenspiele sind uns keine bekannt. 1833 wurde er anlässlich der Erstellung eines Inventars seiner Güter allerdings erneut als «Kartenmacher von Solothurn» bezeichnet.¹⁹³ Am 24. April 1835 verstarb Franz Xaver Kiefer 73-jährig in Solothurn.¹⁹⁴

In den 1830er-Jahren erscheint in Solothurn noch ein weiterer Kartenmacher, der kaum Spuren hinterlassen hat. Es handelt sich um *Jakob Roth*, der in einem Gantrodel von 1832 als «Kartenmacher von Mümliswil in Solothurn angeseßen» erwähnt wird.¹⁹⁵ In der Aufzählung von Roths Schulden finden sich sowohl Forderungen eines Papierfabrikanten für geliefertes Papier wie auch eines Modelstechers, Anton Eggenschwiler vom Buchhof, für gelieferte Model.¹⁹⁶ Dies bleiben die einzigen Hinweise auf die Kartenmachertätigkeit von Jakob Roth.

Kaum mehr als von Jakob Roth ist schliesslich vom letzten bekannten Kartenmacher in Solothurn, *Amanz Zweili*, in Erfahrung zu bringen.

190 StASO, Solothurn, Taufen 1734–1811, 1. Teil: 1734–1764, 222, Eintrag vom 31. 1. 1762.

191 StASO, A 1,285, 304, Eintrag im Ratsmanual vom 22. 4. 1782.

192 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 59 (1788–1790), Nr. 25.

193 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 88 (1831–1834), Nr. 56.

194 StASO, Totenbuch Solothurn 1812–1836, 346, Eintrag vom 24. 4. 1835.

195 StASO, Ganten und Steigerungen Solothurn, Bd. 21 (1831–1834), Nr. 33.

196 Ebd. Beim Buchhof beziehungsweise Buechhöfli handelt es um einen Hof in Mümliswil.

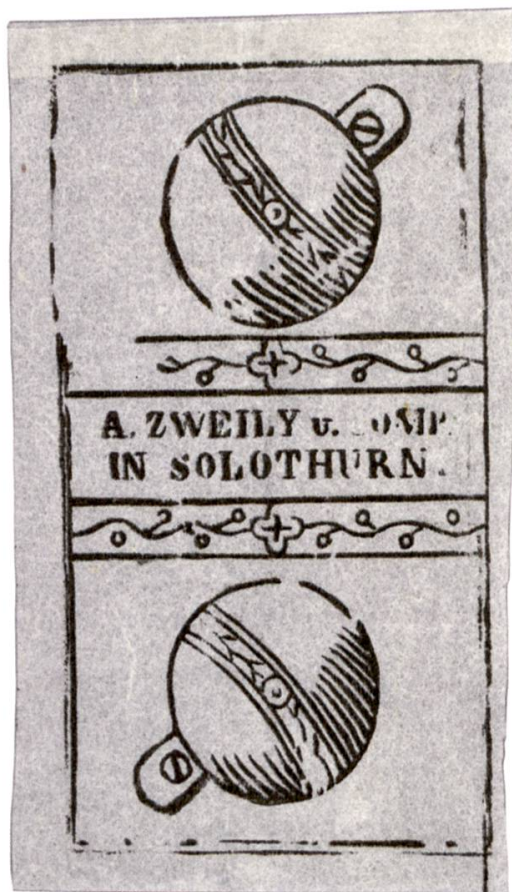


Abb. 11: Schellen-Daus eines Deutschschweizer Jass' von (Franz Joseph) Amanz Zweili mit der Signatur «A. ZWEILY u. COMP. IN SOLOTHURN.». Abzug vom originalen Druckstock auf Japanpapier (Schweizerisches Nationalmuseum LM 47518).



Abb 12: Schilten-Unter vom selben Jass. Das von Zweili um 1850 in einen Druckstock aus Hartholz gestochene Spiel zeigt als Schilten die Wappen der Kantone, hier Solothurn, Zürich und Luzern, und nimmt so direkt Bezug auf den modernen Bundesstaat Schweiz von 1848.

Zweili wurde am 29. August 1817 als Sohn von Niklaus Joseph Zweili und Anna Maria Müller, beide von Oberdorf, ebendort geboren. Getauft wurde er auf den Namen Franz Joseph, gemäss einer Notiz im Taufbuch nannte er sich jedoch Amanz.¹⁹⁷ Bei der Volkszählung von 1850 erscheint er als Modelstecher, wohnhaft in Solothurn.¹⁹⁸ Zehn Jahre später, am 19. Juli 1860, starb Amanz Zweili dort 43-jährig an Lungenschwindsucht.¹⁹⁹ Gemäss den Angaben des Ammanns der Gemeinde Solothurn hinterliess er kein Vermögen.²⁰⁰ Von seiner Tätigkeit als Kartenfabrikant zeugt ein

197 StASO, Pfarrbuch Oberdorf 1811–1835, Eintrag vom 29. 8. 1817.

198 StASO, BD 25,1 Volkszählung 1850, Bezirk Solothurn, Grünes Quartier, Nr. 2390.

199 StASO, Zivilstandsbuch Solothurn katholisch, 1856–1865, Rubrik Tod, 1860, Nr. 67.

200 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 70 (1863), Nr. 43.

qualitativ hochstehendes Jass, dessen Schellen-Daus die Beschriftung «A. ZWEILY u. COMP. / IN SOLOTHURN» trägt. Zweilis Spiel zeigt die abgebildeten Figuren in historisierenden Kostümen und setzt die Wappen der Schweizer Kantone anstelle der gewohnten Schiltenswappen.²⁰¹

Spätestens mit Zweilis Tod nahm die Herstellung von Spielkarten, die um 1718 mit François Heri (wieder) eingesetzt hatte, in Solothurn ein Ende.

2.3 HERSTELLUNG UND VERKAUF DER SOLOTHURNER SPIELKARTEN

Wie im 18. Jahrhundert Spielkarten produziert wurden, ist dank eines ausführlichen Artikels in der *Encyclopédie* von Denis Diderot und Jean Le Rond d'Alembert bekannt. Minutiös beschreibt Diderot im Artikel «Cartes» die einzelnen Arbeitsschritte, die zur Herstellung von Spielkarten notwendig waren.²⁰² Nichts deutet darauf hin, dass in Solothurn die Spielkartenproduktion anders abgelaufen wäre als in Frankreich.

Um Spielkarten herzustellen, brauchten die Kartenmacher verschiedene Arten von Papier. Da es in Solothurn keine Papiermühle gab, mussten die dort ansässigen Kartenmacher auf auswärtige Papierfabrikanten zurückgreifen. Anhand der Inventare, in denen die Schuldner und Gläubiger der Solothurner Kartenmacher verzeichnet sind, lässt sich feststellen, von wem sie ihr Papier bezogen. Stefan Amanz Tschan etwa schuldete 1772 dem Mümliswiler Papiermacher Rudolf Brosi rund 135 Kronen für 85 ½ Ries weisses Papier und 47 Ries braunes Papier.²⁰³ Seine Mutter Barbara Tschan hatte ihr Papier für die Kartenproduktion von Hans Jakob Blatter, dem Sonnenwirt zu Liestal, aber auch vom Solothurner Kartenmacher Joseph Stelli bezogen.²⁰⁴ Jakob Roth erhielt in den 1830er-Jahren sein Papier von Joseph Ziegler-Barthlimé, Papierfabrikant in Kriegstetten.²⁰⁵

Die beim Fabrizieren der Karten anfallenden «Kartenspöhn» konnten die Kartenmacher als Rohstoff zur Papierherstellung wiederum an die Papiermacher veräussern. Verkauft wurden die Späne nach Gewicht. So schuldete der «Papierer» Peter Dürig der Jüngere von Lausen der Karten-

201 Siehe für eine Abbildung des Spiels: Kunstgewerbemuseum Zürich (Hrsg.), Schweizer Spielkarten, Zürich 1978, 92 (Nr. 59).

202 Diderot, Art. «Cartes», in: *Encyclopédie*, Bd. 2, 711–715. Eine etwas leichter verständliche Beschreibung bietet Kopp, Burdel, 71–75.

203 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1774, Bd. 52, Nr. 17.

204 Diesem schuldete sie für 118 Ries Papier 84 Kronen 24 Batzen, siehe StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

205 StASO, Ganten und Steigerungen Solothurn, Bd. 21 (1831–1834), Nr. 33.

macherin Barbara Tschan bei deren Tod für 11 Zentner und 12 Pfund Kartenspäne noch rund 58 Pfund. Auch Hans Rudolf Brosi, der Papiermacher von Mümliswil, hatte von Tschan 94 Pfund Kartenspäne bezogen.²⁰⁶ Anzunehmen ist, dass Barbara Tschan ihrerseits zuvor von den beiden Papiermachern auch Papier eingekauft hatte. Ihr Sohn Peter Amanz konnte jedenfalls Papiermacher Brosi von Mümliswil, von dem er Papier bezogen hatte, die anfallenden Kartenspäne zurückverkaufen.²⁰⁷

Hatten sich die Kartenmacher mit ausreichend Papier versorgt, galt es zuerst, daraus den Karton für die Karten herzustellen. Dies geschah, indem man mehrere Lagen verschiedener Papiersorten zusammenleimte und sie anschliessend presste (Fig. 7²⁰⁸). Der Leim, bestehend aus Mehl und Stärke, wurde in einem grossen Hafen gekocht (Fig. 9). Nach dem Pressen wurden die Bögen getrocknet und geglättet. Per Holzschnittverfahren wurden darauf die Kartenbilder auf die Kartonbögen gedruckt. Die zum Drucken verwendeten Model waren das wichtigste Kapital der Kartenmacher. Für jeden Kartenspieltyp benötigten sie andere Holzstöcke. Barbara Tschan etwa besass 118 Model, um Karten zu drucken, darunter Luzerner, Berner, Basler und Schaffhauser Model, Tier-Tarockmodel, weitere Tarockmodel, Solothurner Bildermodel, deutsche Model sowie Rückenmodel, die für die Bedruckung der Rückseite der Karten verwendet wurden.²⁰⁹ Im Inventar von Franz Joseph Graf hingegen werden nur drei französische Model, zwei deutsche oder Eichenmodel und zwei Rückenmodel erwähnt.²¹⁰

Waren die Kartenbögen bedruckt, konnten sie bemalt werden. Das Anbringen der Farbe geschah mittels Schablonen, die man auf die Bögen legte (Fig. 1 und 2). Für jede Farbe gab es eine eigene Schablone, die möglichst genau auf die Papierbögen gelegt werden musste. Je nach Farbsystem der Karten war die Herstellung der Karten mehr oder weniger aufwendig. Während bei den deutschen und schweizerischen Farbsystemen neben den Figuren auch die Farbzeichen zuerst gedruckt und dann mittels Schablonen bemalt wurden, konnte bei den einfacheren französischen

206 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

207 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1774, Bd. 52, Nr. 17.

208 Die Verweise beziehen sich auf die Abbildung 13 «Blick in die Kartenmacherwerkstatt» auf Seite 427.

209 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

210 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 2, 1630–1820, Nr. 15.

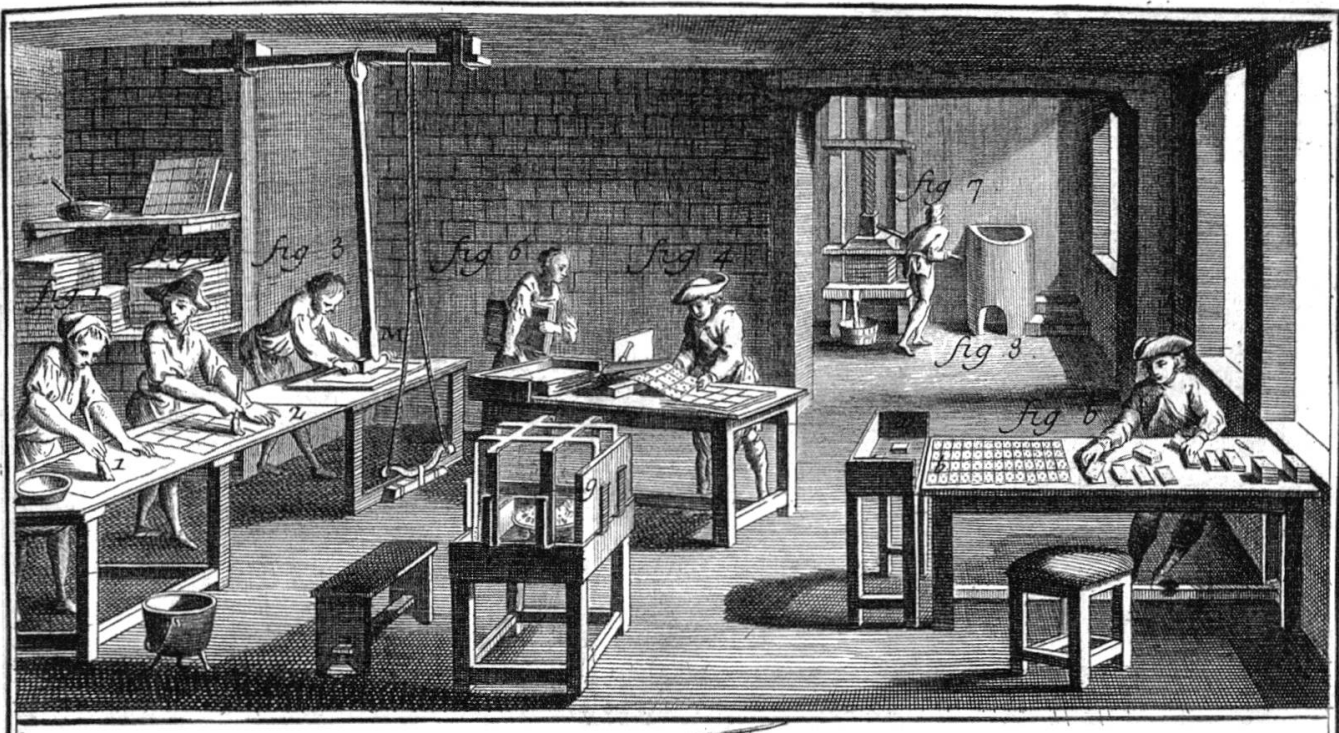


Abb. 13: Blick in eine Kartenmacherwerkstatt. Aus: Encyclopédie, Bd. 19 (Bildtafel-Band 2), Sektion 23 «Cartier», 1. Tafel.

Farbzeichen auf den Arbeitsschritt des Druckens verzichtet werden. Sie wurden direkt mit Schablonen angebracht, wodurch sich ihre Herstellung beträchtlich vereinfachte und verbilligte.

Waren die Kartenbögen bemalt, wurde eine Rückseite angeleimt und dann der fertige Kartonbogen erneut geglättet. Man erhitzte den Kartenbogen, legte ihn auf eine Marmorplatte, wuschte ihn mit trockener Seife und polierte ihn mit einem Polierstein (Fig. 3). Zum Schluss wurden die Kartonbögen mit einer Schere auf die Grösse der einzelnen Karten zugeschnitten (Fig. 4), diese dann sortiert, zu Spielen zusammengestellt (Fig. 6) und verpackt.

Die Werkzeuge, die zum Herstellen der Karten notwendig waren, finden sich auch in den Inventaren der Solothurner Kartenmacher. So besass Witwe Tschan etwa verschiedene Bürsten, Pinsel, Poliersteine, Siebe, Scheren und Pressen.²¹¹

Waren die Karten verpackt, gelangten sie in den Verkauf. Über die Absatzmärkte der Solothurner Kartenmacher ist in den meisten Fällen kaum etwas in Erfahrung zu bringen. Ein seltener Glücksfall stellt deshalb

211 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

das nach dem Tod von Barbara Tschan erstellte Inventar dar.²¹² Anhand der dort einzeln aufgeführten, aus dem Hausbuch übertragenen Buchschulden wird ersichtlich, wer zu den Abnehmern ihrer Waren gehörte. Festzuhalten ist, dass es sich dabei um eine Momentaufnahme handelt, die ausschliesslich die noch säumigen Schuldner dokumentiert. Wir können deshalb davon ausgehen, dass Tschans Kundenkreis weit grösser war, als im Inventar angegeben. Da Barbara Tschan neben Spielkarten mit einer ganzen Reihe weiterer Güter handelte, lässt sich allerdings nicht in jedem Fall nachweisen, ob die Schulden durch Kartenkauf entstanden sind. Bei sieben Personen ist jedoch explizit erwähnt, dass sie Tschan für Spielkarten Geld schuldeten. Kartenspiele aus der Werkstatt Tschan fanden demnach Käufer in Biel, Brugg, Bern, Basel und Rapperswil. Da Spielkarten häufig von Wirten angeschafft wurden, ist zudem denkbar, dass auch die als Schuldner aufgeführten Wirte in Zug, Entlebuch, Zürich und Aarburg sich bei Tschan mit Kartenspielen eingedeckt hatten. Weitere Schuldner, bei denen weniger klar ist, ob ihre Schulden aus dem Ankauf von Karten stammen, kommen von Mümliswil, St. Gallen, Aarwangen, Schaffhausen, Balsthal, Menznau, Luzern, Sursee, Zürich, Lenzburg, Ufhusen und Oensingen.

In einer Rubrik «außwärtiger Verlaag» erscheinen im Inventar zudem diejenigen Personen, bei denen Tschan Spielkarten einlagerte. Über solche Depots an Karten verfügte sie in Bern, Luzern, Lenzburg, Zürich und Neuchâtel. Bei Herrn Ludwig Meyer zum Königsstuhl in Zürich lagerten so etwa 456 Piquet Kartenspiele, 360 Piquet Kartenspiele in einem Pack, 60 französische weisse Kartenspiele und 84 Tarockspiele, alle aus Tschans Produktion. Bei Meyer, wie auch den andern erwähnten Personen, dürfte es sich also um Zwischenhändler gehandelt haben, die Tschans Karten in ihren Geschäften unter die Leute brachten.

Ein bedeutender Absatzort fürs Tschans Spielkarten war nicht zuletzt die Messe in Zurzach, an der verschiedene Kartenhersteller ihre Erzeugnisse feilhielten.²¹³ Laut Inventar liess Tschan 1771 von der Messe in Zurzach insgesamt 6382 Spiele im Wert von rund 194 Kronen zurück nach Solothurn führen. Der auf der Messe erzielte Erlös belief sich nach Abzug aller Unkosten²¹⁴ auf 160 Kronen, was darauf schliessen lässt, dass sie

212 Siehe für die folgenden Ausführungen StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

213 Siehe zum Verkauf von Spielkarten an der Messe in Zurzach: Bodmer, Die Zurzacher Messen, 50, 67.

214 Darunter fielen etwa die sich auf 19 Kronen 24 Batzen belaufenden Speditions-

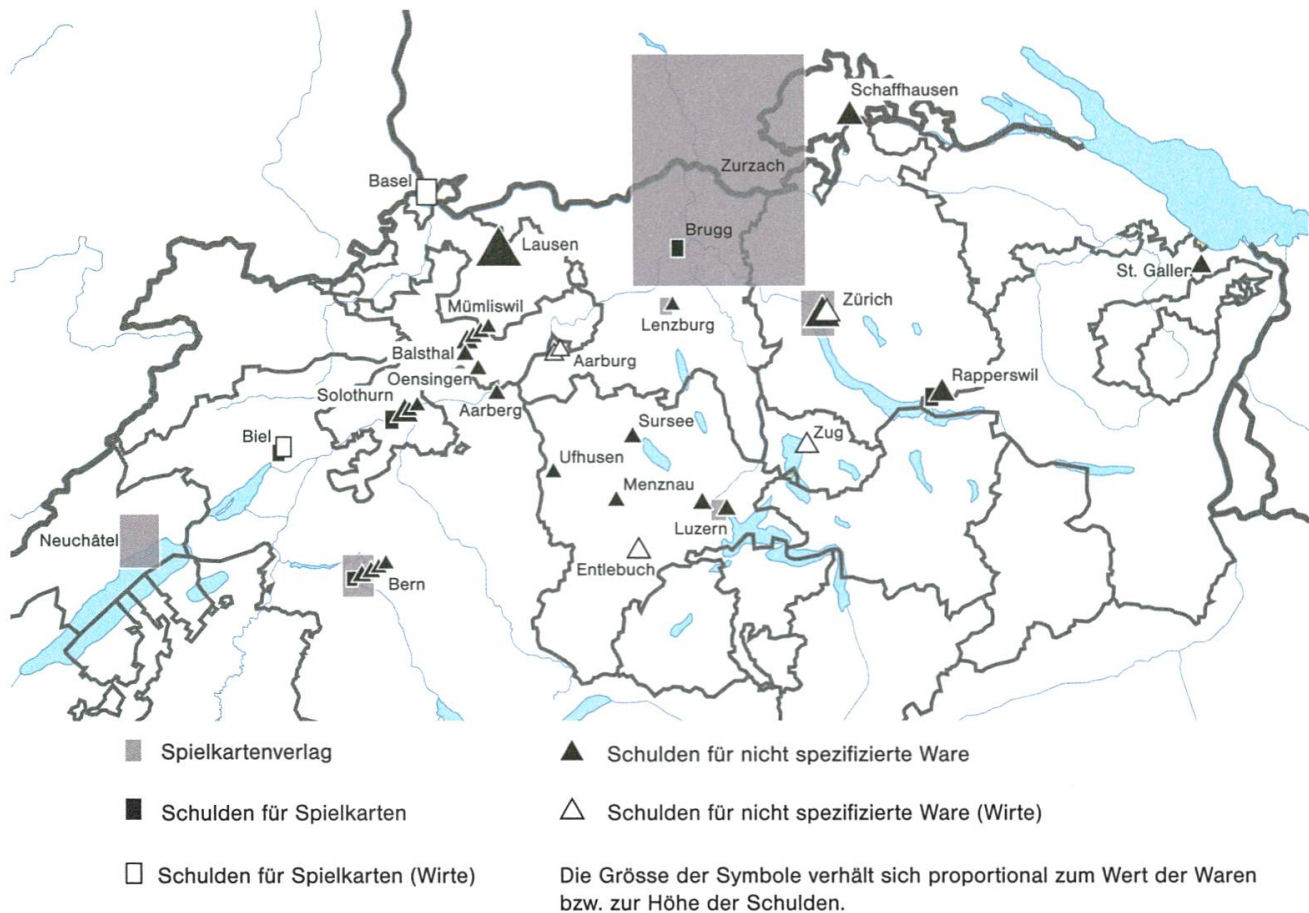


Abb. 14: Absatzmärkte der Witwe Tschan, 1771. Erstellung der Karte durch Erich Weber.

allein an der Verenamesse 1771 in Zurzach wohl um die 6000 Kartenspiele absetzen konnte!

In welchem Umfang Tschan Karten produzierte und verkaufte, wird auch deutlich angesichts des Vorrats an Spielkarten in Solothurn selbst. Als sie 1771 verstarb, lagerten in ihrem Haus in der Löwengasse, verteilt auf dem Estrich, in verschiedenen Zimmern, in der Küche und dem Wohnzimmer, ein «vorräthiger Verlaag in Karten» von mehr als 22'000 Kartenspielen.

Barbara Tschan produzierte also für einen grösseren Markt. Ihre Spielkarten waren in verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft zu kaufen und fanden wohl in noch mehr Orten Verwendung beim Spiel. Durch den Verkauf an der Zurzacher Messe dürften die Spielkarten aus Solothurn zudem auch über die Grenzen der Alten Eidgenossenschaft

kosten der Waren nach Zurzach, siehe StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48.

hinaus Abnehmer gefunden haben.²¹⁵ Nur in der Stadt Solothurn waren sie nicht erhältlich. Wie oben gezeigt, hatte sich Tschan 1770 selbst dazu bereit erklärt, den lokalen Markt ihren Konkurrenten Franz Joseph Graf und Joseph Stelli zu überlassen – mit dem selbstbewussten Hinweis, ihre Karten verkaufe sie sowieso hauptsächlich an «ausländische ohrt».²¹⁶

Ob Graf und Stelli sich neben dem Solothurner Markt weitere Absatzgebiete erschliessen konnten, ist unklar. Auch von andern Kartenmachern ist leider kaum zu ermitteln, über welche Wege sie ihre Spielkarten vertrieben. Einige Hinweise finden sich noch im Inventar von Barbara Moser, der 1748 verstorbenen Witwe des Kartenmachers Urs Moser. So vermerkt der erste Eintrag bei den Buchschulden, dass Säckelmeister Sury wegen zwischen 1742 und 1748 gekaufter Karten der Witwe Moser noch rund 95 Pfund schuldete.²¹⁷ Bei den weiteren Buchschulden wird zwar nicht mehr spezifiziert, wie die Schulden entstanden sind, denkbar ist allerdings, dass der erste Eintrag («umb Karten») auch für die weiteren Einträge gilt. Dies erscheint umso plausibler, weil nicht bekannt ist, dass Moser neben Spielkarten noch andere Güter verkaufte. Abnehmer der Moser'schen Spielkarten wären demnach viele Personen aus dem Solothurner Patriziat gewesen, neben Sury etwa Altrat Ludwig Anton Franz Schwaller und seine Tochter, Schultheiss Urs Viktor Joseph von Roll, Venner Franz Viktor Augustin von Roll, Altrat Peter Joseph Sury, Hauptmann Robert Vigier und viele mehr. Da zudem «der französisch Hoff allhier» zu den Schuldnern von Witwe Moser gehörte, ist davon auszugehen, dass auch an der Ambassade mit Spielkarten aus der Moser'schen Werkstatt gespielt wurde.²¹⁸

Die Preise für ein Set von Spielkarten unterschieden sich nach der Anzahl der Karten, die das Spiel aufwies, und dem Aufwand ihrer Herstellung. Im Inventar der Witwe Tschan ist genau festgelegt, zu welchem

215 Siehe zum Einzugsgebiet der Zuzacher Messen: Bodmer, Die Zuzacher Messen, 13–28. Bodmer betont allerdings, dass die Zuzacher Märkte im 18. Jahrhundert einen «typisch ›schweizerischen‹ Charakter» (27) angenommen haben. So stammten 1781 64 Prozent der etwa 2500 Personen, die in diesem Jahr während der Verenamasse in Zuzach übernachteten, aus dem Gebiet der heutigen Schweiz.

216 StASO, A 1, 273, 761, Eintrag im Ratsmanual vom 24. 10. 1770.

217 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 24 (1714–1748), Nr. 42. Bei Säckelmeister Sury handelt es sich um Urs Franz Joseph Sury (1691–1765).

218 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, Bd. 24 (1714–1748), Nr. 42.

Preis die verschiedenen Spielsets verkauft wurden.²¹⁹ Ein Dutzend Kaiser-spiele oder ein Dutzend gewöhnlicher französischer Kartenspiele kamen auf 4 Batzen zu stehen. Drei vollständige Spiele kosteten also 4 Kreuzer und waren somit gleich teuer wie ein Pfund Weissbrot oder ein Pfund Kuh- oder Kalbfleisch. Um einiges teurer waren hingegen die aus einer grösseren Anzahl Karten bestehenden und aufwendiger herzustellenden Tarockspiele. Barbara Tschan verkaufte diese für 10 Batzen pro Dutzend, die «grossen Troggen» oder die «schwarzen Troggen» sogar für 30 Batzen das Dutzend.²²⁰ Ein einzelnes Spiel dieser teuersten Kartenspiele kostete also zweieinhalb Batzen, was etwa dem Tageslohn eines ungelernten Handlangers entsprach.²²¹ Selbst wenn die Spielkarten durchaus ihren Preis hatten: Angesichts der hohen Einsätze, mit denen in Solothurn häufig gespielt wurde, fielen die Kosten für die Karten wohl kaum ins Gewicht.

BIBLIOGRAPHIE

1. Altermatt, Leo, Die Buchdruckerei Gassmann A.-G. Solothurn. Entstehung und Entwicklung der Offizin in Verbindung mit einer Geschichte des Buchdrucks und der Zensur im Kanton Solothurn, Solothurn 1939.
2. Belmas, Elisabeth, *Jouer autrefois: essai sur le jeu dans la France moderne (XVI^e–XVIII^e siècle)*, Seyssel 2006.
3. *Cartophilia Helvetica 1995*, Katalog zur Ausstellung Solothurner Spielkarten, zusammengestellt von Balz Eberhard, 1995, (Manuskript).
4. Casanova de Seingalt, Jacques [Giacomo Girolamo Casanova], *Histoire de ma vie, édition présentée et établie par Francis Lacassin*, 3 Bde., Paris 1993.
5. Depaulis, Thierry, Cartiers à Colmar, in: *Bulletin du vieux papier* 33, 1993, 159–170.
6. Depaulis, Thierry, Die ersten Jahrhunderte des Tarocks in der Schweiz, in: *Schweizer Spielkarten 2. Das Tarockspiel in der Schweiz. Tarocke des 18. und 19. Jahrhunderts im Museum zu Allerheiligen Schaffhausen*, hrsg. v. der Sturzenegger Stiftung Schaffhausen und Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Schaffhausen 2004, 11–30.
7. Diderot, Denis/d'Alembert, Jean-Baptiste *le Rond* (Hrsg.), *Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers [...]*, 35 Bde., Paris (etc.) 1751–1780.

219 StASO, Inventarien und Teilungen der Stadt Solothurn, 1769–1771, Bd. 51, Nr. 48

220 Wodurch sich die «grossen» oder die «schwarzen» Tarockspiele auszeichneten, war nicht zu eruieren.

221 Siehe für die Angaben der Löhne und Lebensmittelpreise: Sigrist, Solothurnische Geschichte, Bd. 3, 193f.

8. Haas, Walter, Der Freiburger Spielkartenmacher Alphonse Favre, in: Freiburger Geschichtsblätter 71, 1994, 173–212.
9. Höfer, Anette/Reichardt, Rolf, Honnête homme, honnêteté, honnêtes gens (Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, 7), München 1986.
10. Hohkamp, Michaela/Ulbrich, Claudia (Hrsg.), Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts in europäischer Perspektive (Deutsch-Französische Kulturbibliothek, 19), Leipzig 2001.
11. Kopp, Peter F., Burdel – Bündel. Geschichte einer Einwanderer-Familie, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 94, 1998, 69–99.
12. Kopp, Peter F., Einleitung, in: Schweizer Spielkarten, hrsg. v. Kunstgewerbemuseum Zürich, Zürich 1978, 11–15.
13. Kopp, Peter F., Kartenmacher im Solothurnischen, in: Schweizer Spielkarten, hrsg. v. Kunstgewerbemuseum Zürich, Zürich 1978, 221–222.
14. Kopp, Peter F., Die drei ältesten Innerschweizer Kartenspiele und ihre Regeln: Kultur im Kartenspiel, in: Der Geschichtsfreund 139, 1986, 23–46.
15. Landwehr, Achim, «Normdurchsetzung» in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48, 2000, 146–162.
16. Kunstgewerbemuseum Zürich (Hrsg.), Schweizer Spielkarten, Zürich 1978.
17. Merveilleux, David François de, Amusemens des Bains de Bade en Suisse, de Schintznach et de Pfeffers. Avec la description, & la comparaison de leurs Eaux avec celles des Bains de Schwalbach & autres de l'Empire. Le tout accompagné d'Histoires & d'Anecdotes Curieuses, London (Samuel Harding) 1739.
18. Mehl, Jean-Michel, Les Jeux au royaume de France du XIII^e au début du XVI^e siècle, Paris 1990.
19. Meier, Kurt-Werner, Die Zurlaubiana. Werden, Besitzer, Analysen. Eine Zuger Familiensammlung, Grundstock der Aargauischen Kantonsbibliothek (Aus der Aargauischen Kantonsbibliothek, 1), 2 Bde., Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1981.
20. Meyer, Kurt, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Olten 1921.
21. Ortigue de Vaumorière, Pierre, L'art de plaire dans la conversation. Quatrième édition augmentée de deux Entretiens, l'un sur le Jeu, & l'autre sur le Genie & le propre Caractere de la plûpart des Dames, Paris 1701.
22. Ruh, Max, Spieleidenschaft und Spielkartenherstellung im 18. Jahrhundert in Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 56, 1979, 188–197.
23. Schläppi, Daniel, Epilog: Gesellschaftliche Dynamiken innerhalb starrer Standesgrenzen – ein Skandal vom Sommer 1763, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein (Berner Zeiten, 4), Bern 2008, 235–239.
24. Schlumbohm, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23, 1997, 647–663.
25. Studer, Charles, Das Leben des Solothurner Patriziats: aus einem Reisebericht, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 56, 1983, 115–122.
26. Zollinger, Manfred, Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Köln/Weimar/Wien 1997.